

Sexual= Katastrophen

Bilder
aus dem modernen Geschlechts- und
Cheleben

von

Sanitätsrat Dr. Magnus Hirschfeld
Botschaftsarzt Dr. Leo Klauber
Kriminalkommissar Gotthold Lehnerdt
Facharzt Dr. Ludwig Levy-Lenz
Justizrat Dr. Johannes Werthauer

Unter Mitwirkung

von

Landgerichtsrat Dr. Otto Goldmann
Untersuchungsrichter am Landgericht Leipzig

Herausgegeben

von

Dr. Ludwig Levy-Lenz

1926

W. H. Payne * Leipzig

	Seite
Vorwort	III
Magnus Hirschfeld. Schuldig geboren	1
I. Ein Transvestit	6
Die Vorgeschichte	7
Befund und Zustandsbild	13
Gutachten	16
II. Ein Kinderschänder	19
III. Dokumente eines männlichen und weiblichen Homo- sexuellen	40
Der Lebenslauf einer weiblichen Homosexuellen	42
Abschiedsbrief eines Selbstmörders	53
IV. Ein Doppelmörder	65
Unterlagen des Gutachtens	65
Die Straftat	66
Vorgeschichte des Angeklagten	68
1. Abstammung	68
2. Psychobiologischer Fragebogen	68
3. Lebenslauf bis zur Tat	74
Schilderung der Tat und des Verhaltens nachher	86
Sexualwissenschaftliche Würdigung des Falles	93
1. Onanie	93
2. Impotenz	95
3. Sadistische Neigungen	96
4. Sexuelle Lektüre	97
5. Zur Frage des Lustmordes	98
Alkohol-Epilepsie	101
Zur Frage der Rückerinnerung	102
Endergebnis	103

	Seite
Leo Klauber. Die Abtreibung	107
I. Das Problem	111
II. Die Methoden der Abtreibung	118
III. Die Abtreibungsparagraphen	131
IV. Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens .	142
V. Die Grundlagen des Abtreibungselendes	148
VI. Die Lösung des Problems	163
Gotthold Lehnerdt. Die Prostitution. Beobachtungen eines Kriminalisten	171
I. Die Dirne des kleinen Mannes	176
II. Die Kokotte	197
III. Dirnenschicksale	212
IV. Die Kurtisane	218
V. Die Freundin	222
VI. Hyänen der Prostitution	225
VII. Prostituierten-Berufe	233
VIII. Das Bordell	239
IX. Sittenpolizei und Bordell — oder Gesundheitszeugnis?	245
X. Prostitution und Gesellschaft	254
Ludwig Levy-Lenz. Die Geächteten	259
I. Vom Wege der Lustseuche	265
II. Die Kehrseite der Liebe	286
1. Entstehung und Verlauf der Syphilis	286
2. Die moderne Behandlung der Syphilis	303
3. Die Wassermannsche Blutprobe	310
4. Ausblicke	314
5. Vorbeugung	316
III. Steinachdämmerung	321

	Seite
Johannes Werthauer, Eheketten	333
I. Liebe als Überwinderin der Ehe	341
II. Wild-West-Ehe	343
III. Internationale Scheidungswirren	346
IV. Nichtanerkennung des Scheidungswillens als Ehe- zwang	350
V. Das gesetzliche Eheband — ein Herrenrecht	352
VI. Deutsches Eherecht in japanischer Beleuchtung	355
VII. Der Bund fürs Leben als Einnahmequelle	358
VIII. Fälle, wo Angst vor dem Strafgesetz den Bestand der Ehe erhielt	364
IX. Eine Lücke im Gesetz	370
X. Die Gesetzesbestimmung als Erpressungsquelle	375
XI. Sadismus als Auswirkung der Ehefesseln	380
XII. Die Ehe des Geisteskranken	385
XIII. Das Irrenhaus als Eheabschluß	389
XIV. Lösung der Ehe durch Selbstmord	393
XV. Ausblick	396

Leo Klauber

Die Abtreibung

Nat und Hilfe

bei vorkommenden Fällen erteilt Frau Elise Schulze (ehem. Oberschwester), Starkstr. 37, Hof III.

Jeder Leser hat zweifellos häufig Anzeigen ähnlicher Art in Zeitungen, wie sie die Volksmasse in Groß- und Mittelstädten liest, gefunden, ohne immer das ganze Gewerbe, das hinter solchen Ankündigungen steht, durchschauen zu können. Wendet sich jemand brieflich oder persönlich an eine solche Adresse, so wird ihm meist irgend ein unwirksamer Trank oder Tee für vieles Geld verabfolgt. Häufig aber muß sich die Hilfesuchende, wenn man auf ihre Verschwiegenheit rechnet, weiteren Graden der „Behandlung“ bis zur völligen *A b t r e i b u n g* unterziehen. Ein derartiges Unternehmen größten Stils, — allerdings in aseptischer, sozusagen wissenschaftlicher Aufmachung, — war das berühmte Institut „Mutabor“ des Apothekers Heiser in Berlin, der mit seinen 11 000 Fällen mehrfach in den letzten Jahren die Gerichte beschäftigte.

Hier seien zunächst Fälle betrachtet, bei denen Frauen selbst „Hand an sich legten“, sodann die außerordentlich zahlreichen Vorkommnisse, bei denen wohlgeübte, aber nicht geschulte Personen als „Dritte“ sich an dem Vergehen beteiligen und nur mangelhafte oder gar gesundheitsschädliche „Hilfe“ leisten. Schließlich behandeln wir die immer zahlreicher werdenden Fälle, bei denen Medizinalpersonen die Schwangerschaftsunterbrechung, teils mit geringerer, teils mit größerer Eignung sachgemäß vornehmen.

Wie kommt es nun, daß Vorgänge, die in allen Kulturländern tagtäglich tausendfach sich ereignen, die häufiger sind als Geburten und Todesfälle, immer noch im Geheimen und versteckt vorgenommen werden und daß sie gesellschaftlich und rechtlich als Makel gelten? Wie kommen Menschen, die sonst bei harmlosen Erkrankungen den sachverständigen Arzt befragen, dazu, ihr Leben oder doch mindestens ihre Gesundheit irgend einer unbekanntem Person anzuvertrauen, die im Dunkeln arbeitet! Wie groß ist die Zahl der Abtreibungen? Aus welchen Kreisen stammen jene, die die Abtreibung ausüben? Wie hat man in früheren Zeiten die Abtreibung vorgenommen, wie sich zu ihr gestellt? Wie kann man die Gefahren, die die Abtreibung für die Völker und für die Einzelnen begleiten, beseitigen? Wie kann man die Verfolgung der schwangeren Frauen, die abortieren, und die Bestrafung ihrer Helfer beheben? Alle diese Fragen werden wir im Folgenden gründlich und von allen Seiten betrachten müssen, um über dieses brennende Problem unserer Zeit ein umfassendes und klares Bild zu erhalten.

I.

Das Problem.

In dem Bestreben, sich von den ungewollten Folgen des Liebesverkehrs zu befreien, haben die Menschen schon immer drei verschiedene Arten oder Grade des Vorgehens gekannt, den Präventiv- oder Schutzverkehr, die Vernichtung der Leibesfrucht und den Kindesmord.

Hinsichtlich des Zwecks besteht kein Unterschied zwischen den drei Stufen der Verhütung bzw. Beseitigung der Leibesfrucht. Nur die Beurteilung dieser Handlungen ist und war bei den verschiedenen Völkern und je nach den Zeitläufen verschieden. Nicht nur die alten Hebräer ächteten *D n a n* (nach dem die Onanisten benannt sind), weil er nicht zeugen wollte, sondern auch heute noch ist bei den meisten Völkern ein Geschlechtsverkehr, der keine Zeugung bewirken kann — z. B. der homosexuelle — gesetzlich oder mindestens gesellschaftlich verpönt. Und doch versteht man nicht recht, wo die Grenze liegt zwischen der „erlaubten“ Scheidenspülung sofort nach dem Verkehr und der *v e r b o t e n e n* Spülung wenige Tage nach der Empfängnis, die die ausgebliebene Blutung herbeiführen soll.

Hat nicht schon die Natur bei Tier und Mensch geradezu darauf hingewiesen, daß nicht alle Keime zur Entwicklung kommen können? Wie die Millionen von Pflanzenpollen, ohne auf den Fruchtkempel zu gelangen, im Staube und in der Luft verloren gehen, wie die Myriaden von Fischlaichkörnern befruchtet oder unbefruchtet im Wasser und im Seetang verkommen, werden auch von den 200 Millionen der männlichen Samenzellen, die sich in einem Ejakulat befinden und von den 600 000 Eierchen, die die Eierstöcke einer einzelnen

Frau hervorbringen, normal nur sehr wenige zur Vereinigung und somit zur Fruchtbildung gelangen.

Selbst die katholische Kirche, die früher jeden Verkehr der Ehegatten verbot, der nicht den Zweck der Ehe, nämlich die Kinderzeugung, zum Ziel habe, scheint jetzt eine etwas liberalere Auffassung angenommen zu haben. Auch den strengsten Zeugungsfanatikern wird bei der heutigen sozialen Lage ein Verständnis für die Unmöglichkeit des dauernden Kindergebärens dämmern.

Wir wollen ausdrücklich hier feststellen, daß eine weitgehende Kenntnis der Vorbeugung und ihrer Mittel vieles Elend verhindern könnte. Es müßte durch Verbreitung aufklärender Broschüren, durch ärztliche Vorträge und Belehrungen im Stile der Propaganda gegen die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten, die früher gleicherweise verpönt war, auch hier ohne Scheu dem Grundsatz Rechnung getragen werden, daß ein Lot Vorbeugung besser ist, als ein Zentner Medikamente. Wären die Vorbeugungsmittel gegen die Empfängnis nicht immer noch von Staatswegen geächtet, so wäre schon viel geholfen, ja, würde der Staat sichere Vorbeugungsmittel, wie den Kondom, zum Zwecke des Schutzes gegen Ansteckung und Schwangerschaft weitherzig propagieren, so wäre damit die ganze Abtreibungsnot erheblich gemildert. Es ist wirklich unfassbar, daß die Verkaufsankündigung von empfängnisverhütenden Mitteln („zu unzüchtigem Gebrauche bestimmte Gegenstände“ — nennt sie der Jurist) unter Bezug auf § 184 Ziffer 3 des Deutschen Strafgesetzbuches immer noch strafbar ist. Auch in dem neuen, seit Jahren unerledigten Entwurf des „Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ ist vorgesehen, die Ausstellung derartiger Gegenstände zu bestrafen, wenn das „Schamgefühl des Normalmenschen daran Anstoß nimmt“.

Wie zwischen Schutzverkehr und Abtreibung, so besteht zwischen dieser und dem Kindesmord kein prinzipieller, wohl aber ein deutlicher strafrechtlicher Unterschied. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts freilich wurde in manchen Ländern Kindesmord und Abtreibung noch mit dem gleichen, schweren Strafmaß gemessen. Selbst der bekannte Schriftsteller Rudolf Quanter schildert in seinem Buche „Sittlichkeitsverbrechen“ in bezeichnender Weise unter dieser Gruppe auch die Abtreibung, und zwar in einem gemeinsamen Kapitel: „Kindesmord und Abtreibung“.

Während bei den alten Spartanern und Germanen die Kindesaussetzung erlaubt, ja, bei schwächlichen Neugeborenen sogar staatlich geboten war, hatte das frühe Christentum das väterliche Recht der Kindesötung, wie es auch im römischen Weltreich üblich war, beseitigt.

So hat denn auch bereits Konstantin der Große das barbarische Recht aufgehoben, und Eltern, die ihre Kinder töteten, gleichfalls mit der Todesstrafe belegen lassen. Er hat allerdings auch den Versuch gemacht, das Problem dadurch zu lösen, daß er Kinder armer Eltern auf Staatskosten erziehen und ernähren ließ. Das war der richtige Weg; aber er wurde aufgegeben, da er — zu teuer wurde. (Quanter.)

Auch im Mittelalter finden wir Ansätze, die Pflicht des Staates zur Kindererziehung als Gegenleistung für die hohen Strafandrohungen zu bieten, mit denen derselbe Staat die Verbrechen gegen das keimende oder neugeborene Leben verfolgte, und zwar durch öffentliche Krippen, in denen arme Eltern oder uneheliche Mütter ihre Kinder dem Staat überantworten konnten.

Ein mittelalterlicher Rechtskoder drohte den Kindesmörderinnen die Todesstrafe in folgender Form an: „Die sol man lebendig in ein grab, ein dornen hec auf iren leib legen, sie mit erde beschutten, und ir ein eichen psal durch ir herz schlan.“ Diese Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens finden wir in den meisten mittelalterlichen Gesetzbüchern für den Kindesmord ausgesprochen. In späteren, etwas humaneren Zeiten trat an die Stelle dieser Exekution das Ertränken, manchmal noch durch „Zwicken mit glühenden Zangen“ verschärft; noch später ist die Enthauptung mit dem Schwerte üblich. Vielen Dichtern der klassischen Periode ist die Kindesmörderin und ihre Hinrichtung zum dramatischen oder lyrischen Vorwurf geworden. (Goethes „Gretchen“, Schillers „Kindesmörderin“.)

Bei manchen mittelalterlichen Juristen finden wir, daß die Enthauptung als Strafe an Frauen ausgeübt wurde, die lediglich der versuchten Abtreibung bezichtigt wurden.

Caryzow führt als solche Versuche an: Das Einnehmen abtreibender Getränke, das Binden, Drücken, „Kneipen“ und Stoßen des schwangeren Leibes, ferner das Herabspringen von Fischen, das Heben und Tragen schwerer Lasten. — Daß mit solchen Strafandrohungen und bei Angabe meist untauglicher Mittel der Rechts-

willkür Tür und Thor geöffnet war; ist leicht verständlich, denn arbeitende Frauen und Mägde mußten damals, genau wie heute, trotz ihrer Schwangerschaft Lasten heben und schwer tragen.

Stryke meldet, daß zur Abtreibung durch „Dampf und Gestand von nicht recht ausgelöschten Lichten viel contribuïret“ werden könne, so daß der Angeber, und sei es der Schwängerer selbst, eine arme Hausmagd leicht vor die hohe Feme und in den sicheren Tod bringen konnte, wenn er sie beim Auslöschten der Lichter ertappte.

Während heute bekanntlich auch der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar ist, wurde im Mittelalter nicht jeder Abtreibungsversuch mittels pharmazeutischer Tränkchen straffällig. So sagt Carpozow: „Doch muß zuvor der Medicorum Gutachten über einen solchen Trank, und ob dessen Ingredientien den abortum causeret, eingeholet und zu den Akten geleet werden, ehe die Strafe erkannt wird.“

Daß auch heute noch leider junge Mütter sich durch die bittere Not, nicht etwa aus „Mordgier“ oder „Verantwortungslosigkeit“, gezwungen sehen, ihre Neugeborenen auszusetzen, ist jedem Zeitungsleser bekannt. Der Polizeibericht von Berlin enthält an einem einzigen Tage neun entdeckte Fälle von Kindesaussetzungen unter der Überschrift: „Säuglinge, die man wegwirft“:

„Auf dem Treppenslur des Hauses Siegfriedstraße 10 ist ein Knäblein, das kaum acht Tage alt war, noch lebend aufgefunden worden, zwei ähnliche Fälle waren zu verzeichnen in Meinicendorf und in der Mühlenstraße. Auf den Schienen des Briesener Bahnhofes fand man die Leiche eines neugeborenen Kindes in Packpapier eingewickelt. Auf der Hinterlegungsstelle am Bahnhof Alexanderplatz entdeckte man die schon stark verweste Leiche eines neugeborenen Kindes. Aus dem Landwehrkanal im Ziergarten fischte man die Leiche eines neugeborenen Mädchens, welche nackt im Wasser trieb. In der Nähe des Lehrter Bahnhofes wurde die Leiche eines neugeborenen Mädchens in der Spree gefunden. In einem Hause der Kaiserstraße wurde eine stark verweste Kindesleiche in einem Korbe aufgefunden. Im Rosengarten (Ziergarten) fand man eine Kindesleiche in graues Packpapier eingewickelt. Die Ermittlungen nach den Müttern blieben erfolglos.“

Diese schon erschreckend hohen Zahlen reichen natürlich nicht an die tatsächliche Gesamtzahl der Fälle heran; — man denke nur an die

Möglichkeiten des Verbrennens, an „gründliches“ Versenken im Wasser oder Vergraben. Diese Zahlen werden noch bei weitem übertroffen durch die nur ganz annäherungsweise mögliche Schätzung der täglich oder jährlich erfolgten Abtreibungen. Verfasser konnte im Jahre 1913 in einer Sitzung der französischen Deputiertenkammer anwesend sein, als bei der Beratung des Gesetzes gegen die Propaganda des „Neomalthusianismus“, wie man verschönernd in Frankreich die Geburtenverhütung nennt, ein der Linken angehörender Arzt und Deputierter die Zahl der aus der Pariser Kanalisation gefischten menschlichen Embryonen auf Zehntausende angab. In Berlin wird aus der Kriegszeit eine Zahl von 40 Aborten auf 100 Lebendgeburten gemeldet. Nach den Berechnungen des Berliner Frauenarztes Dr. M a y h i r s c h endeten in der Vorkriegszeit von 100 Schwangerschaften 23 durch Fruchtabtreibung. In der Nachkriegszeit soll die Zahl nach demselben Autor auf 50 gestiegen sein. Das bedeutet, daß die Hälfte aller Schwangerschaften absichtlich unterbrochen wird. Nach der Meinung des Frauenarztes Professor H e g a r sind jährlich in Deutschland 200 000, nach der Auffassung von Professor D ü h r s s e n jährlich eine halbe Million Aborte anzunehmen. Ja, nach der Ansicht von Dürrsen, die er unlängst in einer Ärzteversammlung bekanntgab, scheint sich die Zahl der Fehlgeburten in Deutschland bedenklich der Million zu nähern, so daß die Höchstzahl der Lebendgeburten aus der Vorkriegszeit, die 800 000 betrug, durch die jetzige A b o r t u s - z i f f e r bald überschritten sein dürfte.

Die in Kliniken und bei Ärzten zur Behandlung kommenden Aborte stellen natürlich nur einen verschwindenden Bruchteil dieser Hunderttausende dar. Diese klinischen Aborte sind entweder von den Ärzten selbst aus Rücksicht auf das Leben der Mutter vorgenommen oder es sind sogenannte unvollständige Aborte, die von der Schwangeren selbst oder einem Dritten außerhalb der Klinik „eingeleitet“ wurden (die sogenannten „Blutenden“).

Die Anzahl der Frauen, die empfängnisverhindernd an der Einschränkung der Geburtenziffer beteiligt sind, wird mit fortschreitender Kenntnis und verschlechterten Lebensbedingungen naturgemäß in den Städten immer größer. Aber auch auf dem Lande, wo die Vorbedingungen zur unbefchränkten Kindererziehung heute im Gegensatz zu früher ebenfalls nicht mehr gegeben sind, gewinnen die Methoden der Prävention — und sei es der einfache Coitus interruptus —

immer mehr an Boden. Davon kann sich jeder Landarzt leicht durch Umfrage in seinem Patientenkreise überzeugen.

Schließlich scheint auch die sicherste Methode der Vorbeugung gegen unerwünschten Kindersegen in letzter Zeit häufiger vorgenommen zu werden, nämlich die unfruchtbarmachende Operation der Frau, die meist in der doppelseitigen Unterbindung der Eileiter besteht. — Früher hatten viele Ärzte Bedenken, diesen Eingriff zu unternehmen, wenn nicht schwerste Erkrankungen der Frau vorlagen. Das U n t e r - l a s s e n dieses einfachen, sterilmachenden Eingriffs ist oft viel schärfer zu tadeln, als die jetzt zu beobachtende Häufigkeit der durch diese Unterlassung verursachten Operationen. Folgender Fall möge zum Verständnis des Angeführten dienen:

Im Jahre 1911 kam eine Arbeiterfrau in Berlin zur Untersuchung, die bereits zum vierten Male schwanger war. Die drei ersten Geburten waren durch dreimaligen Kaiserschnitt vorgenommen worden, da ein völlig verengtes knöchernes Becken vorlag, so daß die Frucht nicht auf natürlichem Wege austreten konnte, selbst nicht mittels der peinvollen und schwierigen Kindeszerstückelung. Hier- von zeugten bei der unglücklichen Frau die großen Bauchnarben, an denen sich infolge der Erschlaffung und Dehnung außerdem noch vielfache Eingeweidebrüche (Bauchnarbenbrüche) zeigten. Für die bevorstehende Geburt drohte der Frau wiederum der gefährliche Eingriff eines Kaiserschnittes, aber keiner der früheren Operateure hatte daran gedacht, die Frau durch den einfachen Eileiterverschluß vor der sie dauernd bedrohenden Lebensgefahr erneuter Schwangerschaft zu bewahren und von weiteren Geburten, — besser Bauchaußschlitzungen — zu befreien.

Ärzte und Soziologen, die diesen Fall nicht mit dem beliebten Argument „der Kaiser braucht Soldaten“ oder „Deutschland braucht Arbeiter“ abtun konnten, entschuldigten die Handlungsweise des Arztes mit dem schwachen Einwand, daß man ja nicht wissen könne, ob durch Verhinderung einer Geburt die Welt nicht eines Goethe, eines Beethoven oder eines Bismarck beraubt würde. Als billiges Gegenargument könnte man sagen, es bestünde die gleiche Möglichkeit, die Geburt eines Epialtes, eines Haarmann oder eines anderen Massenmörders verhindert zu haben. Ferner kann man einwenden, daß die dauernde Kinderproduktion durch Geistesranke, Tuberkulöse oder sonstige Unterwertige keinen Gewinn für die Menschheit bedeutet,

und daß es wesentlich einfacher wäre, möglichst viele Tüchtige und Kulturschaffende zu fördern, indem man alle Möglichkeiten der Aufzucht und Bildung auch den Kindern der breiten Volksmasse gewährt.

Das heute noch geltende Gesetz zieht es vor, das „Verbrechen“ gegen den Embryo, ein gefühlloses Gallertklümpchen, zu rächen, und dadurch nicht nur einen, sondern oft mehrere Menschen in den Tod zu treiben oder für lange Zeit hinter Kerkermauern zu bannen. —

Ein Fall aus Neukölln, der mehrere Tage die deutsche Presse beschäftigte, ist bezeichnend: In der Wohnung einer Frau P. fand man, in einem Waschkorb verpackt, die Leiche einer Arbeiterfrau M., die bereits mehrere Kinder geboren hatte und bei dem Versuch der Frau P., eine frische Schwangerschaft zu beseitigen, unter deren Händen gestorben war. Frau P., die gleichfalls Familienmutter war, wurde am nächsten Tage tot aus dem Kanal gezogen, in den sie sich in ihrer Verzweiflung gestürzt hatte.

II.

Die Methoden der Abtreibung.

Der künstliche Abortus wurde durch Laien und Sachverständige bei allen Völkern selbst in den primitivsten Zeiten ständig vorgenommen, aber die primitiven und barbarischen Methoden, die damals zur Fruchtabtreibung angewandt wurden, haben mit der durch die weit fortgeschrittene Technik in peinlichster Asepsis geübten ärztlichen Methode von heute nicht das Geringste mehr zu tun. Dennoch kommen leider immer noch die schwersten Gesundheitschädigungen in den Kreisen, denen eine Klinik nicht zur Verfügung steht, vor, wenn die Abtreibung durch Pfücher geschieht.

Bei den Urvölkern knetete und schlug man den schwangeren Leib, ja, bei einzelnen Negerstämmen traten die Priester oder Mediziner mit den Füßen so lange auf der Schwangeren herum, bis nicht nur die Frucht, sondern manchmal auch die Mutter zu Tode gebracht war. Oder man veranlaßte die Schwangeren, durch Tanzen und Springen starke Zusammenziehungen der Gebärmutter und damit Fruchtausstoßung herbeizuführen. — Eine gute und zusammenfassende historische Darstellung aller der heute nicht mehr üblichen Methoden findet man in dem ausgezeichneten Buche von Dr. med. *Th e i l h a b e r*: „Das sterile Berlin“.

Neben den ebengenannten rohen Methoden gab es schon im Altertum mehr oder minder wirksame chemische Mittel und Tränken, daneben aber auch Instrumente zum Eindringen in die Gebärmutter von der Scheide aus. Die alten Römer kannten schon ein eigenes chirurgisches Instrument, das sie *E m b r y o s p h a c t e s* nannten. Die Hawai-Indianer benutzten einen langen Holzstab, der als Spitze ein kleines Gößgenbild trug, zur Durchbohrung der Eihülle. Andere

Südsee-Insulaner benutzten Rippen von kleineren Tieren, deren Biegung ungefähr dem Verlauf der Uterushöhhlung entsprach. Die bereits sehr kenntnisreichen griechischen und römischen Ärzte verschmähten angeblich Eingriffe dieser Art. Wenn aber in dem vielgenannten Ärzte-Eid des Hippokrates den jungen Adepten das Versprechen abgenommen wurde, keiner Schwangeren bei der Abtreibung behilflich zu sein, so ist dies wohl nicht, wie es die heutigen Gegner der Abtreibung so gern deuten, auf eine Verfemung dieses Eingriffes zurückzuführen, sondern weit eher als ein Zeichen des damals grassierenden ärztlichen Standesdünkels zu erklären. Bekanntlich dünkten sich die Ärzte bis ins späte Mittelalter hinein noch erhaben, nicht nur über die niedrigen Kenntnisse der Geburtshilfe, sondern auch über die rein handwerksmäßige Fertigkeit der Chirurgie (*χειρουργία* Handwerk). Wie die „medici“ als Gelehrte auf die mitunter durchaus tüchtigen Starkeher, Bruch- und Steinschneider von der Höhe ihrer Bildung oder besser: E i n bildung herablickten, betrachteten die antiken Ärzte alles, was mit der Behandlung weiblicher Organe zusammenhing, als minderwertig und als eine Fertigkeit, die Männer entehre „Haec ars viros dedecet“.

Bereits früh wurde die Unwirksamkeit vieler zur Abtreibung empfohlener Mittel und Tränkchen erkannt. Man wußte auch seit alten Zeiten, daß nur schwere innere Gifte s i c h e r wirkende Mittel sein konnten, die mit der Abtreibung der Frucht gleichzeitig erhebliche Gesundheitschädigungen, wenn nicht gar Tötung der Schwangeren im Gefolge hatten. So wurde früher und so wird heute noch häufig Phosphor, Lysol, Salmiakgeist, Salz-, Salpeter- und Schwefelsäure von Frauen verwendet, weil diese Chemikalien meist in Haushaltungen vorrätig sind. Andere Mittel gehen davon aus, Blutandrang nach den unteren Körperteilen oder Zusammenziehungen des Uterus herbeizuführen. Hierzu werden sehr stark wirkende Abführmittel verwendet oder besondere Drogen, unter denen eine auf Kornfeldern wachsende Pflanze (*Claviceps purpurea*) eine große Rolle spielt. Gegenüber den mechanischen Methoden, wie sie durch Ausschabung der Gebärmutter von ärztlicher Seite geübt wird, sind natürlich all diese primitiven und chemischen Methoden als ganz unsicher oder aber als höchst lebensgefährlich zu bezeichnen.

Die mechanischen Eingriffe werden jedoch heutzutage nicht nur von Ärzten, sondern auch von sich anpreisenden und insgeheim weiter

empfohlenen Abtreibern ausgeübt. Naturgemäß sind diese laienhaften Eingriffe infolge mangelhafter anatomischer und aseptischer Kenntnisse höchst gefährlich für die Schwangeren. Häufig ist die Durchbohrung des hinteren Scheidengewölbes mittels der Sonde. Es tritt in solchen Fällen eine Bauchfellentzündung durch die mit dem Instrument eingeführten Bakterien ein. Wenn die Schwangere Glück hat, klappt sich die Entzündung in der Umgebung der Gebärmutter ab, oft genug führt aber der Ausbruch einer allgemeinen Bauchfellentzündung zum Tode, ohne daß ärztliche Hilfe noch retten könnte. Der übliche Vorgang ist der, daß die Schwangere selbst oder ihre Helfer in mehr oder minder geschickter Weise eine Blutung aus der Gebärmutter bewirkt. Dann werden Ärzte oder Kliniken aufgesucht. Diese sind dann, besonders, wenn durch die im Uterus beginnende Zerfetzung Fieber hervorgerufen wird, verpflichtet, die Gebärmutter *k u n s t g e r e c h t* mittels eines schabenden Instrumentes, der Kürette, auszuräumen. Tritt aber kein Fieber ein, so wird ärztlicherseits versucht, die Blutung zum Stehen zu bringen, um den vorhergegangenen Eingriff ungeschehen zu machen.

Blutende Frauen ziehen meist den Privatarzt der Klinik vor, da sie oft befürchten, daß die beamteten Krankenkassenärzte die Ursache einer solchen Blutung, also den kriminellen Eingriff, dem Staatsanwalt anzeigen. Aber auch die Auffassung mancher Ärzte erscheint merkwürdig, wenn sie sich scheuen, ohne genügenden Grund einen Eingriff vorzunehmen, weil sie sonst mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kämen, aber dennoch den ratsuchenden Frauen empfehlen, „blutend wiederzukommen“, oder ihnen sogar eine Adresse angeben, wo sie „sachgemäß untersucht“ würden. Nachher könne der Arzt die Ausräumung vornehmen. Durch solchen Ratschlag machen sich natürlich die Ärzte nach heutiger Rechtsprechung als Gehilfen mindestens ebenso strafbar, wie wenn sie selbst den Eingriff vornähmen; wissenschaftlich und moralisch sind sie wohl weit strafbarer, da gerade sie wissen müssen, daß die von ihnen Empfohlenen weniger sauber und sachgemäß „arbeiten“, als der Arzt.

Mit welch' gefährlichen Werkzeugen heute noch verzweifelte Frauen ihre inneren Organe bearbeiten, konnte eine Berliner Ärztin unlängst demonstrieren. Sie hatte einer Frau eine große verrostete Blechspritze mit Holzstempel (!) abgenommen, die mit diesem Mord-

instrument versucht hatte, in ihren Uterus einzudringen. Ueberhaupt wird das Einspritzen irgendwelcher Flüssigkeiten aus mehr oder minder tauglichen Spritzen im Volksglauben als unerlässlich erachtet, obwohl die bloße Einführung des Instruments bereits Blutungen und Zusammenziehungen hervorruft. Meist wird durch Injektion ätzender oder unsauberer Flüssigkeiten eine weitgehende Schädigung der weiblichen Organe hervorgerufen. Eine Ausnahme bildet vielleicht das Vorgehen des schon erwähnten Apothekers Heiser, der seine zahlreichen Aborte nicht durch Ausschabungen, sondern durch keimfreie Einspritzungen einer Flüssigkeit vorgenommen hat. Er selbst gibt an, daß er durch seine Mischung die Ausstößung des gesamten Eies hervorgerufen habe, was bei den sonstigen laienhaften Eistichen oder Einspritzungen meist nicht vollständig erfolgt, und daß er niemals eine Gesundheitsschädigung, geschweige denn den Todesfall einer Schwangeren — trotz seiner 11 000 Fälle! — zu verzeichnen gehabt habe. Es widerspricht dies der bisher angenommenen Häufigkeit der Infektionen selbst beim medizinisch einwandfrei eingeleiteten Abort; allein bei den Gerichtsverhandlungen konnte in der Tat Heiser kein Fall von schwerer Gesundheitsschädigung und auch kein Todeserfolg nachgewiesen werden.

Würde die ärztliche und klinische Schwangerschaftsunterbrechung als die naturgemäße, gesundheitlich einwandfreieste Form des Abortes bezeichnet, so muß hier gleich darauf hingewiesen werden, daß diese Art zur Zeit noch am wenigsten geübt wird. Nicht nur deshalb, weil sie als die kostspieligste allein dem wohlhabenden Teil der Bevölkerung zugänglich ist, sondern weil die Veranlassung zu einem so offenen Vorgehen vor dem Personal der Klinik bis heute nur durch die sogenannte „ärztlich-wissenschaftliche Indikation“ gegeben ist. Man versteht darunter, daß eine schwere Erkrankung der Mutter bei weiterbestehender Schwangerschaft zu lebensbedrohlicher Verschlimmerung führen könnte, so daß der Arzt, um das Leben der Mutter zu retten, den Embryo beseitigen muß. Allein in diesem Falle bleibt der Arzt strafflos. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung des Arztes zur Errettung des mütterlichen Lebens durch Fruchtabtreibung ist nirgends niedergelegt, so daß eigentlich die Staatsanwaltschaft auch in solchen Fällen zunächst das Verfahren gegen den Arzt eröffnen könnte oder müßte. Bei solchem Vorgehen kämen die Gerichte allerdings nicht aus den Verhandlungen gegen die Mehrzahl der Frauenärzte heraus. Es ist

kein Unsinn so groß, keine rückschrittliche Idee so absurd, als daß sie nicht ihre — auch wissenschaftlichen — Anhänger in Deutschland hätte.

So möchte ein Geheimrat Vornträger das keimende Leben unter besonders wirksamen Schutz stellen, indem er Frauen schon beim Verdacht einer freiwilligen Unterbrechung der Schwangerschaft dergestalt bestraft sehen will, daß der Verdächtigen die Krankenkassenunterstützung entzogen wird. Das Ideal des Herrn Geheimrats wäre wohl erst dann erfüllt, wenn er einen polizeilichen Schutzengel vor jeden schwangeren Uterus stellen könnte, — wohlgemerkt, nur bei Kassenversicherten.

Etwas ähnliches in bescheidenerem Maßstabe und von privaten Interessenten, nämlich von dem präsumptiven Kindsvater ausgeübt, gab es ja bereits im alten Rom, als die Abtreibungsfucht der Patrizierfrauen derart um sich griff, daß sie aus Bequemlichkeit oder nur, um den gestrengen Ehegemaal zu ärgern, diesem für seine Latifundien keine Leibbeserben schenken wollten. Der in seinen heiligsten Gefühlen, nämlich in seinen Besitzinstinkten, bedrohte, altrömische Vorläufer des Herrn Geheimrat bestellte in solchen Fällen treuergebene Sklaven als Leibwächter im ureigentlichsten Sinn für die schwangere Ehegattin. Und doch berichten die alten erotischen Schriftsteller, auf welch' listige und lustige Weise es oft den Römerinnen gelang, dem Ehemann und dem Jugendwächter ein Schnippchen zu schlagen.

Mit Recht teilt der Schweizer Arzt Brupbacher die Aborte nach ihrer gesundheitlichen Bedeutung in drei Stufen ein, nämlich in unqualifizierte, mittelqualifizierte und hochqualifizierte. Die unqualifizierten, d. h. die mit wenig Sachkenntnis und großer Gesundheitsgefahr ausgeübten Aborte der Schwangeren selbst oder der Abtreiber kommen doch heute meist später in sachkundige Hände, während sie früher rettungslos zugrunde gingen. Als „mittelqualifizierte“ betrachtet Brupbacher die im Sprechzimmer des Arztes vorgenommenen Unterbrechungen, bei denen eine absolute Keimfreiheit der Operation nicht gewährleistet ist. Man bedenke nur, daß kurz vorher vielleicht infektiöse Kranke oder eitrige Wunden auf demselben Operationsstuhl behandelt wurden. Auch müssen die Operierten gleich nach dem Eingriff, der zumeist ohne Narkose vorgenommen wird, zu Fuß oder mit primitiven Verkehrsmitteln ihr Heim aufsuchen, wo gleichfalls gute hygienische Verhältnisse sie nur selten erwarten. Die „hochqualifizierten“ Eingriffe sind demnach die von einem geübten Frauenarzt im

aseptischen Operationsraum unter Narkose und genügender Assistenz vorgenommenen, nach denen die Operierten noch etwa eine Woche klinisch beobachtet und behandelt werden können.

Über die ärztlichen Gründe zur berechtigten Unterbrechung einer Schwangerschaft gehen natürlich die Ansichten der Gelehrten sehr weit auseinander. Der eine Arzt nimmt vielleicht bei einem Herzfehler, einem Lungen- oder Nierenleiden die Berechtigung an, während der zum Gutachter bestellte Medizinalbeamte den Grund nachträglich ablehnt, wenn der erste Arzt seines Eingriffes wegen vor den Schranken des Gerichtes steht. Die Gerichtsärzte glauben natürlich auch objektiv durch ihr Gutachten dem Staatsinteresse dienen zu müssen und fällen dann über die Begründung — die sogenannte *Indication* — ein eingeschränkteres Urteil, als vorher der gerichtlich belangte Arzt. Da die von dem Medizinalbeamten herangezogenen „Großen“ der Medizin, Professoren und Universitätslehrer, in ihrer Auffassung meist gleichfalls auf dem Standpunkt der strengsten Staatsmoral stehen, ist es dem Gericht stets ein leichtes, den armen Praktikus durch zahlreiche autoritative Gutachten derart zu widerlegen, daß er zu Fall kommen muß. Es ist sehr interessant zu beobachten, wie die Auffassungen der medizinischen Autoritäten bezüglich der Indikation in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen sozialen Schichten schwanken.

Wenn in der Vorkriegszeit der italienische Professor *Mario* bei der Lungentuberkulose schon in leichtem Falle die Indikation für gegeben erachtete, so hat dabei unzweifelhaft der Gedanke an die Übervölkerung Italiens, die bekanntlich Millionen von Landeskindern ins Ausland trieb, — zumindest im Unterbewußtsein — eine Rolle gespielt. Daß vor dem Kriege im Gegensatz hierzu französische Gelehrte, mit Revanchegeist gegen Deutschland erfüllt, jede Minderung der französischen Rekrutenzahl, auch wissenschaftlich, bekämpften, ist bei der allgemeinen Einstellung der Regierenden Frankreichs gegen den Neomalthusianismus leicht verständlich. Es ist ungemein charakteristisch, daß in der Nachkriegszeit bei den ungeheuren Menschenverlusten sowohl beim Besiegten als auch bei den sogenannten Siegernationen der Gedanke der Strafmedizin recht primitiv auf die Wiederauffüllung der Rekruten-Cadres gerichtet ist. Daß in den meisten europäischen Ländern trotz der großen Bevölkerungsverluste infolge der dauernden Wirtschaftskrisen eher eine Übervölkerung herrscht, die

sich in den hohen Erwerbslosenziffern äußert, vergißt man bei der Beurteilung des Geburten- und Abortenproblems völlig.

Professor G r u b e r von der Münchener Universität erkennt und äußert in einem Brief an seinen Freund, Professor B u m m in Berlin, daß in Deutschland 15 Millionen Menschen zuviel seien, die mithin auswandern oder aussterben müßten. Auch Professor K r a u t w i g , Beigeordneter der Stadt Köln, erklärte in einer Ärztekundgebung zu Berlin anlässlich des Ruhrkrieges, daß es „wahrlich ein Unglück sei, in den jetzigen Notzeiten als deutsches Kind geboren zu werden“. Und doch schleudern noch Ärzte und ärztliche Vereinigungen bis in die jüngste Zeit ihre großen Bannbullen gegen Versuche, eine Milderung oder Abschaffung der §§ 218 und 219 des Str.-G.-B. herbeizuführen. Sie begründen diese Ablehnung teilweise mit gesundheitlichen Schädigungen, vor allem aber mit vaterländischen Gesichtspunkten. Ebenso haben auf der anderen Rheinseite Wissenschaftler unter Hinweis auf das Zahlenverhältnis der Deutschen zu den Franzosen (60 zu 40 Millionen) die ärztliche Weisheit offenbart, daß auch schwere offene Lungentuberkulose der Schwangeren k e i n e n Grund zur Unterbrechung darstelle. Die Erkenntnis der großen Gefahren gerade der Tuberkulose für Schwangere, die sich in den letzten zwanzig Jahren vor dem Kriege auch gegen die militärbegeisterten Professoren der ganzen Welt durchgesetzt hatte, scheint jetzt durch die nationalistische Nachkriegspsychose schnell vergessen worden zu sein.

Früher einmal hatte der französische Arzt A u v a r d gesagt: „Jeune fille (tuberculeuse) — pas de mariage! Femme — pas d'enfant! Mère — pas d'allaitement!“ (Bei der Tuberkulose besteht für das junge Mädchen Heiratsverbot, für die Frau Kinderverbot, für die Mutter Stillverbot.)

Medizinisch und rechtlich genommen gibt es heute nur die strenge medizinische Indikation der Lebensgefahr; alle andern Gründe, z. B. sozialer Natur, sind in der Öffentlichkeit leider streng verpönt. Würde die Frau eines Kriegsinvaliden oder eines Arbeitslosen zehn lebende Kinder haben und in der elften Schwangerschaft mit der Bitte um Unterbrechung zu einem Arzt kommen, so dürfte dieser keineswegs aus der sogenannten „sozialen Indikation“ die Schwangerschaft unterbrechen. Immerhin kann man feststellen, daß auch große und strenge medizinische Koryphäen in der letzten Zeit die sozialen Gründe zum kriminellen Abort anerkennen, ohne jedoch für die Freigabe der Ab-

treibung aus sozialer Indikation oder für die völlige Aufhebung der Paragraphen einzutreten.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, daß die Führerschaft der deutschen Ärzte unter dem Vorgeben, „eigentlich“ für den gesetzlichen Fortschritt zu sein, auf dem Verwaltungswege und durch „Standesmaßnahmen“ gerade das Gegenteil betreibt. Die Ärztetagung in Leipzig (9. und 10. September 1925) gab ihre prinzipielle Zustimmung zu den auch in einer Broschüre verbreiteten Anschauungen des Berliner Sanitätsrats Dr. Böllmann, der die Notwendigkeit einer Schwangerschaftsunterbrechung nur durch kommissarisches Gutachten dazu bestellter Ärzte festgestellt wissen will. Durch diese Maßnahme würde die Zahl der geheimen, pfuscherischen Eingriffe prozentual vermehrt werden, da wohl niemand mit einer zahlenmäßigen Abnahme der Eingriffe allein auf Grund der Leipziger guten Reden und Ermahnungen rechnen kann. —

In einer Kundgebung der Medizinischen und Gynäkologischen Gesellschaft zu Leipzig wird als Argument gegen die die Aufhebung des § 218 fordernden Reichstagsanträge die große gesundheitliche Gefahr des Aborts angeführt:

„Die künstliche Fehlgeburt ist nicht der harmlose Eingriff, für den der Laie sie hält. Meist ist ein operatives Verfahren notwendig. Ernste Gefahren (Blutungen, Verletzungen, Blutvergiftungen) können das Leben bedrohen oder schwere dauernde Gesundheitsschädigungen nach sich ziehen. Die fast unbeschränkte Häufigkeit der Fehlgeburten bei derselben Frau muß früher oder später ihre Gesundheit untergraben.“

„Bei schrankenloser Freiheit der Abtreibung würde die Zahl der Fehlgeburten und der mit ihnen verbundenen Gefahren ungeheuer anwachsen.“

Kein Befürworter der Aufhebung jener Paragraphen, auch nicht der Verfasser dieser Abhandlung, verkennet die großen Gesundheitsschädigungen, die der unqualifizierte Abort mit sich bringt. Hiervon war bereits genügend die Rede. Die ärztlichen Autoren des Protestes hätten durchaus recht, wenn sie sich nur gegen den minderwertigen Abort mit seinen Gefahren wenden würden. So aber erweckt die Kundgebung den Eindruck, als ob auch der hochqualifizierte, ärztlich eingeleitete und durchgeführte Abortus diese großen Schädigungen mit sich brächte. Dem muß von ärztlicher Seite durchaus und

entschieden widersprochen werden. Jedenfalls bietet eine kunstgerechte Ausschabung innerhalb der ersten Schwangerschaftsmonate nicht so viele Möglichkeiten für spätere Erkrankungen, wie etwa die Austragung und Durchführung einer regulären Geburt. Selbst die theoretisch einmal zuzugebende „unbegrenzte Häufigkeit der Fehlgeburten bei derselben Frau“ würde keineswegs größere Schädigungen bringen, als die unbegrenzte Häufigkeit normaler Geburten, bei denen wir sogar von Geburtskomplikationen absehen wollen. Die Leipziger, die übrigen deutschen, wie auch die Züricher Professoren, fassen ihren Protest so, als ob in den Reichstagsanträgen nur die Aufhebung der Paragraphen 218 und 219 gefordert würde: Dabei soll doch antragsgemäß die Durchführung dieser Eingriffe gerade den Ärzten übertragen werden. Somit werden die gesundheitsschädlichen Formen der geheimen Abtreibung bekämpft und zu beseitigen versucht, während die denkbar beste Gesundheitsgarantie durch klinische Unterbrechung gewährleistet würde.

Die Leipziger Gynäkologen beweisen übrigens in ihrer Denkschrift, daß sie auch eifrige und tüchtige Moralwächter sind. Sie befürchten nämlich, daß durch Aufhebung der Paragraphen die „Verwilderung der Geschlechtsitten“, „der Tiefstand der Moral“ und die „hemmungslose Betätigung des freien Geschlechtsverkehrs weitere Fortschritte machen“ könnten. Anscheinend fehlen ihnen die einfachsten statistischen Kenntnisse aus ihrem Spezialgebiet. Aus denen geht nämlich hervor, daß meist nicht nach unehelichem Verkehr, sondern gerade nach mehrmaligen ehelichen Geburten zum Abortus gegriffen wird.

Und doch können wir bei einigen dieser gestrengen Herren, denen ja die Volksgesundheit höchstes Gesetz ist, große Überraschungen erleben. Herr Professor Winter, Direktor der Gynäkologischen Universitätsklinik zu Königsberg in Ostpreußen, hatte früher eine solche Scheu auch vor der kunstgerechten Unterbrechung, selbst in lebensbedrohenden Fällen, daß er lieber die Mutter mitsamt dem geburtsreifen Kinde elend zugrunde gehen ließ, als daß er rechtzeitig den rettenden Eingriff unternahm. Herr Dr. med. Ebstein aus Elbing hat in einem umfangreichen Buche „Modernes Mittelalter“ Krankengeschichten der Winterschen Klinik wörtlich veröffentlicht, aus denen hervorgeht, daß Winter schwangere Frauen, die mit Herzfehlern, unstillbarem Erbrechen und anderen schweren Erkrankungen

zu völlig legaler Schwangerschaftsunterbrechung in die Klinik kamen, wohl aufnahm, aber nicht operierte, sondern sie „ärztlich beobachten“ und allmählich sterben ließ, nicht ohne noch hin und wieder an der Sterbenden Operationsversuche unternommen zu haben. Zum Belege sei hier eines der Winterschen Krankenjournale wörtlich unter Übersetzung einzelner Sachausdrücke wiedergegeben:

„Fall B. (Ebstein) Familienname (1917, St. Nr. 29), Siebentgebärende.

Vorgeschichte: Starkes Erbrechen in allen sechs vorangegangenen Schwangerschaften. Zweimal mußte im zweiten bzw. dritten Monat deshalb der künstliche Abort eingeleitet werden. — Jetzt besteht wieder starkes Erbrechen mit Speichelfluß seit zwei Wochen.

Befund am 14. Januar: Sehr korpulente Frau im Beginn des dritten Schwangerschaftsmonats. Dauerndes Erbrechen ohne Störungen des Allgemeinbefindens und der Organfunktionen. Vom 14. bis 20. Januar: Andauerndes Erbrechen und Speichelfluß. Ernährung durch den Darm; alle Behandlungsversuche erfolglos.

23. Januar: Unregelmäßigkeit des Pulses.

24. Januar: Leichte psychische Erregung.

26. Januar: Wieder psychische Symptome. Herz zeigt keine Veränderungen außer Unregelmäßigkeit des Pulses.

3. Februar: Abnahme des Gewichtes in zwölf Tagen zehn Pfund.

8. Februar: Urin ohne Eiweiß, Puls unregelmäßiger.

9. Februar: Temperatur abends 38 Grad. Im Urin Spuren von Eiweiß.

10. Februar: Temperatur 38,4 Grad. Puls 120. Sehr reichlich Eiweiß. Reichlich gekörnte Zylinder (d. h. Ausgüsse der Nierenkanälchen).

11. Februar: Temperatur früh 39 Grad. Delirien. Später 40 Grad. Puls 152. Bewußtlosigkeit. Künstlicher Abort — tödlicher Ausgang.

Leichenbefund: Vergiftungsbild unter den Erscheinungen beginnenden akuten Leberschwundes mit starkem Fettgehalt in zentralen und peripheren Partien der Leberläppchen. Fettige Entartung der Nieren.

Gewebsblutungen. Guter Ernährungszustand bei starkem Körperfettpolster."

Man beachte die vom Verfasser durch Sperrdruck gekennzeichneten Befunde von der Konstatierung des guten Befindens beim Eintritt in die Klinik bis zu den allmählich unter den Augen der Ärzte eintretenden, rasch alarmierenden Krankheits-symptomen, die jedes für sich zu einer sofortigen Unterbrechung gemahnt hätten. Die Frau mußte schon früher zweimal wegen „unstillbaren Erbrechens“, der bekannten Indikation zum Abort, ausgeschabt werden. Selbst wenn man ihr diesmal das unstillbare Erbrechen nicht geglaubt hätte und sie daraufhin beobachten wollte, so war doch der 20., spätestens aber der 23. Januar der dringendste Termin zur Unterbrechung der Schwangerschaft.

In der Epikrise, — hier könnte man „Selbstkritik“ sagen, — kommt Winter zu dem Ergebnis, daß die Patientin bei rechtzeitiger Schwangerschaftsunterbrechung hätte gerettet werden können und fällt somit über sich selbst das Urteil, daß zumindest auf „fahrlässige Tötung“ lauten müßte.

Noch ein Gegenstück aus derselben Winterschen Klinik zur Frage der Gesundheitsgefahr bei ärztlichen Unterbrechungen. Nach den Bloßstellungen Winters durch Ebstein scheint in den letzten Jahren Winter etwas weitherziger in seiner Indikation und menschlicher in seinem Vorgehen geworden zu sein. Der Oberarzt *Benthin* veröffentlicht nämlich das klinische Material mit 152 kunstgerechten Abtreibungen, die aus medizinischer Indikation in der Königsberger Klinik vorgenommen wurden. Trotzdem er mit dem Material ausziehen wollte, um den ärztlichen Abtreibungen zu fluchen, mußte er, wie weiland *Bileam*, sie unfreiwillig segnen. Denn —, keine einzige der von ihm operierten, mithin organisch schwerkranken Frauen *starb* an der Operation! Nur bei 2,6 Prozent wurden Nacherkrankungen festgestellt, und zwar dreimal örtliche Entzündungen der dem Uterus benachbarten Organe, und einmalige Bauchfellentzündung. Diese überraschend günstigen Ergebnisse lassen annehmen, daß bei klinischen Aborten *gesund*er Frauen noch viel weniger, also wohl gar keine Nacherkrankungen zu befürchten wären. Mit der Kritik und Auswertung dieser *Winter-Benthin*schen Angaben hat der bekannte Berliner Arzt *Dr. Lottar Wolf* den Propagandisten der

Gesundheitsgefährlichkeit ein für allemal diese Waffe aus der Hand geschlagen.

Als Grenzfrage zu den juristischen Auseinandersetzungen über die Abtreibungsparagraphen müßte hier noch das Problem der Lebensfähigkeit und damit das der ärztlichen und rechtlichen Wertung des Embryos behandelt werden. Die strengen Anhänger der Paragraphen, die Moralisten und diejenigen, die Abtreibung dem Kindesmord gleichsetzen, gehen davon aus, daß durch die Vereinigung von Ei und Samenzelle ein menschliches Lebewesen neu geschaffen wäre, dessen Beseitigung somit ein strafwürdiges Verbrechen bedeute. Zunächst ist festzustellen, daß das mit Mord bedrohte „menschliche“ Lebewesen ein im Uterus eingebettetes befruchtetes Eichen ist, das sich nur in Zellteilung befindet. Auch in der ganzen Entwicklung bis zur Fruchtreife führt der Embryo nur ein vegetatives, unselbständiges Dasein. Mit Recht hat der alte Kirchenvater Augustinus den bis auf unsere Tage übernommenen Satz ausgesprochen, daß der Embryo „pars viscerum matris, non animal“, also ein Bestandteil der Mutter, kein selbständiges Wesen sei. Die häufige Wiederholung dieses Satzes durch den Münchener Professor Doederlein in seinem geburtshilflichen Kolleg bewies seinen liberalen Standpunkt gegenüber den kirchlich-fanatistischen Wissenschaftlern, ebenso wie seine häufige, eigentlich juristische Frage nach dem § 1 des B. G. B. („Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der V o l l e n d u n g seiner Geburt.“) Dies wurde jedesmal durch den Professor dahin ergänzt, daß die „Vollendung der Geburt“ erst dann vorläge, wenn nach dem Ausdruck des alten bayrischen Landrechts das Neugeborene „dreimal die Wände beschrien habe“. Daraus ist zu entnehmen, daß Doederlein den Embryo auch in vorgerückten Monaten nicht als belebtes Wesen, sondern nur als einen Teil der Mutter betrachtet wissen wollte. Es ist bezeichnend, daß unsere heutigen Rechtsgrundsätze dem Embryo keinerlei Eigenrechte (außer vermögensrechtlichen), nicht einmal das vielberufene „Recht auf Entwicklung“ zuerkennen.

Obgleich, physiologisch betrachtet, auch das neugeborene Kind keine Empfindungen hat, die über den Kreis gewisser pflanzlicher oder tierischer Empfindungen hinausgehen, wird keiner den Kindesmord befürworten wollen, der für die Aufhebung jener Paragraphen eintritt.

Betrachten wir kurz noch die von allen Medizinern anerkannte und berechnigte Embryotomie, d. h. Zerstückelung des in der Geburt

befindlichen Kindes im Falle der Unmöglichkeit, es durch das total verengte Becken herauszubefördern. Durch diesen schweren Eingriff wird natürlich das Leben des Kindes in der Geburt vernichtet, um das wertvollere mütterliche Leben zu erhalten. Die strenge Auffassung der katholischen Kirche, beeinflusst durch die Lehre von der „Erbünde“, steht auf dem gerade entgegengesetzten Standpunkt. Sie möchte die noch unbefleckte kindliche Seele retten, möge dabei auch die schuldbeladene Mutter verlorengehen. Infolgedessen wird in streng katholischen Gegenden der legale medizinische Eingriff der Embryotomie durchaus abgelehnt, und ein Arzt, der es sich einfallen ließe, auf diese Weise vorzugehen, müßte unter dem Einfluß der Geistlichkeit bald seine Praxis aufgeben, weil er der vielleicht zahlreichen Familie die Mutter zu erhalten versucht hätte. Er müßte statt der lebensrettenden Operation *Mutter und Kind* sterben lassen oder nach den Vorschriften der Pastoralmedizin sofort nach dem Verschwinden der Mutter durch einen Kaiserschnitt an der Toten versuchen, die reine Seele des Kindes der Taufe zuzuführen. Noch bis in die jüngste Zeit wurden in dieser mittelalterlichen Kirchenmedizin die Zöglinge mancher katholischen Priesterseminare ausgebildet, die auch angewiesen wurden, auf jeden Fall nach dem Tode einer Schwangeren das Kind aus dem Mutterleibe zu schneiden, um es durch das Symbol der Taufe wenigstens für den Himmel, wenn auch nicht für die Erde, zu retten.

Im Jahre 1658 wurde eine Schrift des Hieronymus Florentinus durch die theologische Fakultät von Paris angenommen und wärmstens empfohlen, die die Notwendigkeit der Taufe des Embryos auch dann erhärten sollte, wenn dieser kaum die Größe eines Gerstenkornes erreicht hätte. Im Jahre 1696 schrieb ein gewisser Otto bezüglich des Vergehens an der Seele des Embryo: „Dieses ist darumben also beständig wahr, dieweilen durch dies Abtreiben, die Geburt nicht allein das Leben verleurt, sondern wird auch dess heiligen Taufes durch seine Tyrannische und Gottlose Eltern beraubet“.

Was sagt man aber dazu, daß noch heutzutage ein Arzt (!) Dr. med. Treitner seine ganze ärztliche Erfindungsgabe darauf verwendet, eine „Trans-Uterinspritze“ anzugeben, mittels deren man durch Bauch- und Uteruswand der Schwangeren hindurch das Wasser an den Kopf des Embryo bringen könne!

III.

Die Abtreibungsparagraphen.

§ 218.

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 219.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.

§ 220.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Wir haben bisher nur von §§ 218 und 219 gesprochen und werden dies auch in Zukunft tun, da zur Bestrafung eines Täters,

der wider Wissen oder Willen bei einer Schwangeren eine Abtreibung vornimmt, besonders beim Todeserfolg eines solchen Eingriffs, der Strafrechtsparagraph über Körperverletzung, eventuell mit tödlichem Ausgange, vollauf genügt. Der § 219 ist deswegen dem § 218 gegenüber besonders verschärft (verdoppelte Höchststrafe und Fehlen der mildernden Umstände), weil § 219 von der Abtreibung gegen E n t g e l t handelt. Die meisten der zur Verhandlung kommenden Fälle fallen unter den viel schärferen § 219, weil die Selbstabtreibungen durch die Schwangeren oder durch ihnen ganz nahe stehende, ohne Entgelt arbeitende Personen nur selten zu den Ohren des Richters kommen. Daß in der heutigen Zeit irgendwelche Handreichungen, auch außerhalb des Gebietes unserer Betrachtung, ohne Entgelt erfolgen, gehört zu den allergrößten Seltenheiten. Da die Ärzte im allgemeinen alle Hilfeleistungen, also auch den ärztlichen Abort, gegen Entgelt vornehmen, könnten Mediziner nie nach dem mildereren Paragraphen beurteilt werden, der als Mindeststrafe sechs Monate Gefängnis vorsieht. Das bedeutet nach den vorhergehenden medizinischen Ausführungen, daß man die u n g e f ä h r l i c h e F o r m des klinischen Aborts gegenüber der höchst gefährlichen Form der Selbstabtreibung heutzutage mit den allerschärfsten Strafen bedenkt. *Summum jus, summa injuria!*

Über die juristische Seite der Angelegenheit gibt es eine ausgedehnte Literatur, die fast noch größer ist, als die medizinische und sozialpolitische auf diesem Gebiete. Der Wiener Jurist Dr. E d u a r d v o n L i s z t hat in seinem 1910 erschienenen Buche „Die kriminelle Fruchtabtreibung“ eine Literaturzusammenstellung gegeben, die nicht weniger als 326 Quellen angibt. Seit 1910 hat sich naturgemäß bei der verstärkten Bewegung gegen die Paragraphen die Literatur entsprechend vermehrt. Es soll daher auf die juristische Seite der Frage auch nur andeutungsweise eingegangen werden, indem, zum Teil den Ausführungen L i s z t s folgend, die größten Lücken in der Theorie und besonders in der Praxis dieser Rechtsprechung aufgewiesen werden. Auffällig ist sofort gegenüber der ungeheuren Zahl von „kriminellen“ Abtreibungen die ganz verschwindende Anzahl angestrebter Prozesse und erfolgter Verurteilungen. Für die Mitte des 19. Jahrhunderts gab H a u s n e r den Umfang der e n t d e c k t e n Abtreibungen wie folgt an:

In England . . .	35	Fälle jährlich
„ Frankreich . . .	20	„ „
„ Preußen . . .	} 54	„ „
„ Bayern . . .		
„ Sachsen . . .		
„ Württemberg		
„ Osterreich . . .	7	„ „
„ Spanien . . .	11	„ „

Für die Jahre 1897 bis 1901 verzeichnete die deutsche Reichs-kriminal-Statistik 2033 Verhandlungen, von denen 1565 mit Verurteilungen und 468 mit Freisprechung endeten. In Frankreich wurden im Jahre 1901 nach den Angaben Sch u l e n s t e i n s 63 Personen, darunter 60 Frauen, angeklagt, von denen 26 verurteilt wurden. In Deutschland wurden im Jahre 1900 411 Personen wegen dieses Deliktes bestraft. Sicherlich war in diesem Zeitraum die Gesamtzahl der Abtreibungen — mit den unentdeckten — in Deutschland nicht höher als in Frankreich, nur war die Handhabung der Gesetze in Deutschland strenger. Hier stieg in den Jahren 1900 bis 1914 die Zahl der Verurteilungen um mehr als das Vierfache, so daß im Jahre 1914 die hohe Ziffer von 1678 Bestrafungen erreicht wurde. In der Zeit bald nach dem Kriege stieg in manchen Landes-teilen, hauptsächlich in Bayern und Württemberg, die Zahl solcher gefasster „Verbrecher“ ganz beträchtlich. Gegenüber der Vorkriegs-zahl von 1914, nämlich 1678, konnte im Jahre 1921 der württem-bergische Justizminister W o l z berichten, daß seiner Tätigkeit und der seiner Polizei 796 Verurteilungen wegen Fruchtabtreibung gelungen seien. Abgesehen von diesen übereifrigen Justizkampagnen muß die Tatsache festgehalten werden, daß die Zahl der Vor- und Nachkriegs-verurteilungen in keinem Verhältnis zur Häufigkeit der Delikte steht, und daß nach den Worten A s c h a f f e n b u r g s die Kriminalstatistik „nur die größere oder geringere Geschicklichkeit zeigt, mit der die Fruchtabtreibung v e r h e i m l i c h t wird“. Die Geschicktesten sind natürlich diejenigen, die vermöge ihrer wirtschaftlich guten Lage alle Mittel der Medizin und Justiz für sich in Anspruch nehmen können.

Daß in einen einzigen Prozeß oft Duzende, ja Hunderte von Angeklagten hineingezogen werden können, zeigt der Heiser-Prozeß, bei dem die meisten Zeuginnen sich selbst belasteten, so daß sie jetzt unter der ständigen Angst vor Strafverfolgung leiden.

In Deutschland leben Hunderttausende von Frauen mit ihren „Helfern“ unter ständiger ZuchtHausbedrohung ohne das subjektive Gefühl, ein schweres Verbrechen begangen zu haben; keine der Millionen Frauen hält sich heute für eine „Verworfenne“ und „Ausgestoßene“, weil sie einmal abgetrieben hat. So ist es zur Binsenwahrheit geworden, daß keiner der zum Teil schon sehr antiken Strafrechtsparagraphen so sehr dem Volksempfinden zuwiderläuft, wie die §§ 218 und 219. Und soll nicht das unverfälschte Volksempfinden die Quelle sein, aus der die Gesetzesväter ihre Erkenntnis schöpfen?

Zu welchen verschrobenen Auslegungen man heute noch kommen kann, ist weithin bekannt. Nach der Lehre vom Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt macht sich auch eine Frau strafbar, die, ohne wirklich schwanger zu sein, in der Annahme der Schwangerschaft und in der Absicht, eine solche zu behandeln, das von ihr als wirksam erachtete, wenn auch in Wirklichkeit gänzlich wirkungslose Mittel zu sich nimmt — etwa ein Glas Zuckerrwasser. Weniger bekannt ist die Ungeheuerlichkeit, daß zum Beispiel eine Operationschwester auf Grund irgendeiner nebensächlichen Handreichung bei einem ärztlichen Abort wegen Beihilfe verurteilt werden kann.

Selbst ganz besonders „schlaue“ Helfer bleiben manchmal in den Maschen der Justiz hängen. Solche gerissenen Leutchen nehmen tatsächlich einen Eistich vor, erklären der Schwangeren aber nachher, sie hätten bloß „innerlich untersucht“, und es sei gar keine Schwangerschaft gewesen. Kommt eine solche Sache zur Verhandlung, so fragen die Richter oder die medizinischen Sachverständigen die angesichts des Gerichts verwirrte Zeugin nach der Art und Form der vom Angeklagten angewandten Instrumente, ob er ein sondenähnliches Werkzeug in der Hand gehabt, ob es sehr weh getan habe, ob kurz nachher Blut oder „Stücke“ abgegangen seien, ob Fieber aufgetreten sei usw. Meist geben die Frauen Derartiges zu. Es wird auch behauptet, daß viele Richter solche Frauen nicht in gebührender Weise auf ihr Recht der Zeugnisverweigerung aufmerksam machen, so daß sich die Frauen durch Selbstbezüglichung dem ZuchtHaus überliefern.

Außer durch solche Selbstbezüglichung kommen die anhängigen Fälle nur durch Denunziationen zu Ohren der Behörde. Wenn auch großstädtische Polizeiverwaltungen besondere Dezernate für Abtreibungsvergehen haben, dürfte es doch klar sein, daß auch diese Beamten nicht auf Grund eigener Tüchtigkeit, sondern nur durch Klatsch und

Angeberei ihr Material erhalten. Gerade in den eng beieinander hausenden Bevölkerungsschichten können die Zimmer- und Bettgeheimnisse lange nicht so gewahrt werden, wie bei dem wohlhabenden Bürgertum, bei dem eine Woche Bettruhe oder ein Sanatoriumsaufenthalt nicht weiter auffällt.

Es sind Fälle bekannt, wo verheiratete Frauen, Mütter mehrerer Kinder, unter dem Verdacht eines früheren Vergehens gegen § 218 aus dem Familienkreise heraus verhaftet wurden, weil sie lange vor der Ehe irgend einer Arbeitskollegin ein Geheimnis anvertraut hatten, das diese, jetzt verzeindet, zur Kenntnis der Behörden brachte. Bekanntlich ist die Verjährungsfrist im Falle des § 218 in den verschiedenen Ländern entweder besonders lang, oder sie existiert überhaupt nicht.

Manche Leser werden noch von der Auffassung ausgehen, daß die hier behandelten Strafparagrafen, genau wie alle anderen Gesetze, mit gleicher Schwere unterschiedslos alle Kreise der Bevölkerung betrafen, ja, daß alle Schichten an dem Vergehen gleichmäßig beteiligt seien. Hierauf eine klassische Entgegnung:

Der verstorbene *Anatole France* hat in seiner sarkastischen Weise die Scheingerechtigkeit der Justiz mit dem bekannten Satze angeprangert: „Das Gesetz in seiner erhabenen Gleichheit verbietet in gleicher Weise Armen wie Reichen, Brot zu stehlen und unter den Brücken zu nächtigen.“

Ein Teil der Ausführungen soll dartun, daß nicht nur die *Auswirkungen* der Gesetze, sondern schon deren Existenz und Aufrechterhaltung Mittel sind, die bewußt zur Stabilisierung der heutigen nicht unanfechtbaren Gesellschaftsordnung dienen.

Mit brutaler Offenheit hat die Gesellschaft stets die Absicht kundgegeben, für ihre Arbeitsheere eine möglichst große Reservearmee aus dem unerschöpflichen Leibe der Frauen des arbeitenden Volkes zu rekrutieren. Wir sagten schon, daß, je nach der Verschiedenheit des Zeitalters, einzelne Völker die Abtreibungshandlungen verpönt, geduldet oder gar geboten haben. Heute ist es so, daß in den meisten Gesetzesbüchern viel strengere Strafen festgelegt sind, als es wohl dem Rechtsempfinden der ausübenden Staatsorgane selbst entspricht. Formalrechtlich muß der abtreibende „Dritte“ nach den meisten Kodizes härter bestraft werden, als die Schwangere selbst. Nach älteren Rechtsquellen ist der abtreibende Ehemann oder der uneheliche Schwängerer besonders schwer bedroht, obwohl doch nach der weit-

verbreiteten Rechtsauffassung vom „Notstand“ der „Angehörige“ mildere Strafen erhalten mußte. Abtreibung durch die Ehefrau wider Wissen und Willen des Gatten ist ein Scheidungsgrund. Nach dem alten westgotischen Kodex wird der abtreibende Freie mit einer Geldstrafe belegt, während Sklaven zweihundert Geißelhiebe erhielten. Nach der Lex Bajuvariorum wurde der Abtreiber, falls er die Handlung an einer freien Frau vorgenommen hatte, zu einer größeren Geldbuße und zu mehreren Messen für die „Seele“ des Fötus verurteilt. Handelte es sich aber bei dem Vergehen um eine ancilla (dienende Magd), so war die Buße bedeutend geringer; auch brauchte der Täter keine Seelenmessen lesen zu lassen.

Bis vor einigen Jahren war in Mitteleuropa die Gesetzgebung Belgiens etwas weitherziger als die der anderen Staaten, so daß tatsächlich viele, natürlich nur wohlhabende Frauen und Mädchen aus Westdeutschland und Frankreich zum Zwecke der „Erledigung“ der Schwangerschaft dies gastliche Ländchen aufsuchten. Einige Staaten Mittelamerikas sollen heute noch für den amerikanischen Kontinent eine ähnliche Bedeutung haben. Man erzählt auch in eingeweihten Kreisen, daß Frauen der oberen Zehntausend schon auf einer Seereise „Glück haben“ könnten, denn manchmal ginge durch die mechanische Erschütterung bei der Schiffsreise schon unterwegs ein Spontan-Abort vor sich, so daß man sich nach der Ankunft in Amerika nicht in besondere Unkosten für Arzt und Klinik zu stürzen brauche. Ein kurzer Sanatoriumsaufenthalt ohne Operation, ohne Berufsstörung, führe dann schon die völlige Wiederherstellung herbei.

Bezüglich der Abtreibung ist die Gesetzgebung der verschiedenen schweizerischen Kantone heute noch voneinander abweichend, so daß nach Angabe von Schweizer Ärzten eine kleine binnenländische Volkswanderung in die bevorzugten Kantone festzustellen ist, an der sich bei der kurzen Entfernung auch Frauen minderbegüterter Schichten beteiligen können. Es war eines der Hauptargumente der Verteidiger der Abtreibungsparagraphen in Deutschland, daß Deutschland nicht als einziger Staat diese Bestimmungen aufheben dürfe, da sonst eine Wanderung aus allen anderen Ländern hierher zu befürchten sei, so daß Deutschland und die deutsche Medizin in den Augen der Welt herabgesetzt werde. Aber ein viel größeres europäisches Reich, nämlich Sowjetrußland, hat die Paragraphen längst aufgehoben, ohne zu befürchten, deshalb zum Paria unter den Völkern zu werden.

Für die Bestrafung der selbstabtreibenden Frauen, die sich an ihrem Körper oder an einem Teil desselben vergehen, fehlt unseres Erachtens vollkommen die Rechtsgrundlage. Es kann sich heute jeder operieren lassen, so viel er will und bei wem er will, selbst bei einem Nicht-Arzte, ohne dafür bestraft zu werden; es kann sich jeder Nicht-Militärpflichtige selbst verstümmeln; eine Frau kann durch Korsetttragen nicht nur ihre Eingeweide, sondern auch ihre Empfängnisfähigkeit verkümmern, sie kann sich ihrer Gebärpflicht durch eine sterilisierende Operation unwiderruflich entziehen. Jeder kann sich schließlich erhängen, ohne dafür zur Ordnung gerufen zu werden. Alles dies nach dem unbestrittenen Rechtsgrundsatz: „Volenti non fit injuria“, d. h., wenn etwas mit dem Willen des Betroffenen geschieht, so geschieht ihm kein Unrecht. Nach diesem Grundsatz geschieht auch dem Körper der Frau bei der Schwangerschaftsunterbrechung kein Unrecht, ebensowenig dem noch nicht lebenden Embryo, der ja auch noch keine Rechtsperson ist. Die im § 219 erhöhte Strafbarkeit des Arztes ist in anderen Paragraphen desselben Str.-G.-B. sogar ausdrücklich bis zur Straffreiheit herabgemildert. Es ist hier an die Zweikampfbestimmungen (§ 209 Str.-G.-B.), gedacht, bei denen ausdrücklich der Arzt straffrei ausgehen soll, da er ja durch seinen Beruf Hilfe bringen kann. Aus diesem Grunde müßte der Arzt, wie wir schon früher gesagt haben, auch im heutigen Abtreibungsgesetz unbedingt milder, nicht aber härter bestraft werden als der Laie, dessen Eingriff lebensbedrohend ist.

In früheren Zeiten wurde ein Unterschied hinsichtlich des Strafmaßes gemacht, je nachdem es sich um ein frühes oder spätes Stadium der Schwangerschaft handelte, d. h., die Abtreibung des unbelebten Fötus wurde geringer bestraft, als die Tötung eines Kindes, das Lebenszeichen aufweist.

Heute kennen die meisten Gesetze eine solche Unterscheidung nicht, es unterliegt die Abtreibende der gleichen Strafe, ob es sich um eine Schwangerschaft im ersten oder im letzten Monat handelt. Zweifellos war der frühere Standpunkt richtiger; einmal ist die Gesundheitsschädigung der Mutter durch einen Eingriff in späteren Monaten größer, und dann widerspricht es unserem Empfinden mehr, ein Wesen, das bereits Menschenantlitz trägt, zu vernichten. Die alten Kirchenlehrer stritten über den Moment, wo der Fötus „belebt“ wurde, wo also „die Seele in den Körper einfahre“. Die modernen Abände-

rungsentwürfe zum § 218 nehmen zum Teil die sogenannte Drei-monatsgrenze für die Straflosigkeit an.

Nach der heutigen unhaltbaren Bestimmung ist auch straffällig, wer eine bereits abgestorbene Frucht abtreibt, falls ihm das Abgestorbensein nicht vorher bekannt war. Trotzdem in diesem Falle durch die Abtreibung das vielberufene „Recht des Ungeborenen auf Entwicklung“ nicht angetastet wird, — die Frucht war ja schon tot, — wird schon allein die Absicht — der „dolus“, wie die Juristen sagen — bestraft.

Gewöhnlich hat das Absterben der Frucht im Mutterleib ihre Selbstausstosung zur Folge. Wird eine Frucht, die nicht die Tendenz zur Selbstausstosung zeigt, vom Arzt als abgestorben erkannt, so muß er, um Zerfetzung im Uterus, Fieber und schwere Gesundheits-schädigung der Mutter zu verhüten, eine Ausräumung der Uterushöhle vornehmen. Dies ist natürlich nicht strafbar.

Daß der Tod einer Schwangeren bei Abtreibungen, der meist nur bei Eingriffen Ungeübter zu verzeichnen ist, heute besonders schwer bestraft wird, ist vom Standpunkt des Gesetzgebers aus begreiflich. Aber es ist Tatsache, daß die Todesfälle meist daher kommen, daß die Frauen der minderbemittelten Volksklassen den lebensgefährdenden Pfuschern in die Hände fallen, weil ihnen das Gesetz sachkundige Hilfe versagt. Nach Sammelangaben von Züricher Ärzten war bei 4000 sogenannten Sprechstundenaborten (also mittlerer Qualifikation) kein Todesfall zu beklagen. Die seltenen Fälle, in denen nach ärztlichem Eingriff Todeserfolg zu verzeichnen ist, und wo die Operation als Todesursache polizeilich gemeldet werden muß, ergeben sich aus den unberechenbaren Komplikationen, die auch bei jedem anderen kleinen Eingriff zum Tode führen können. Hierher gehört der Tod durch Idiosynkrasie gegen das Narkotikum (bei Äthernarkose ein Todesfall auf zirka 15 000 Narkotisierte) und der Tod bei Bluterinnen, der ebenso nach einfachem Zahnziehen infolge Unmöglichkeit der Blutstillung eintreten kann. Nach der heutigen Rechtsprechung müssen Laien und Ärzte, die nach Zahnziehen bei einer Bluterin trotz Todeserfolg straflos ausgehen, bei dem tödlichen Abort einer Bluterin ganz besonders schwer (unter Umständen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren) bestraft werden.

Von der mittelalterlichen Form der Todesstrafe an der abtreibenden Mutter durch Lebendigbegraben mit Pfählung war schon die Rede.

In der Stadt Luzern wurde bis zum Ende des 16. Jahrhunderts diese Strafe noch dadurch verschärft, daß man mittels eines Luftröhrchens, das an den Mund der Vergrabenen reichte, und durch das zuweilen Milch gegossen wurde, das Leben und die Qual auf viele Stunden oder Tage verlängerte. Erst im Jahre 1781 wurde in Osterreich die Todesstrafe für das Verbrechen der Abtreibung abgeschafft.

Heute gelten das deutsche und das österreichische Strafgesetz als die schärfsten Ahnder. Das frühere Rußland war besonders reich an Strafmitteln auch für die Abtreibungsvergehen: Todesstrafe, Peitschungen, Zuchthaus, Verbannung nach Sibirien, Zwangsarbeit in Fabriken oder in Bergwerken, Brandmarkungen (nur bei Männern) und für Angehörige der orthodoxen Kirche noch Kirchenbuße. Im mittelalterlichen Frankreich wurde (ebenso wie im Preußen des 17. und 18. Jahrhunderts) auch die Nichtanzeige einer Schwangerschaft schwer bestraft. Nach der französischen Revolution war bis zum Jahre 1810 die selbstabtreibende Schwangere straffrei, während unter Napoleon diese Straffreiheit einer, wenn auch milden, Bestrafung weichen mußte. Interessant ist, daß manche neueren Gesetzbücher, auf die alten Volksrechte zurückgreifend, auch auf Zusatzgeldstrafe erkennen, besonders, wenn die Abtreibung gegen Entgelt oder aus gewinnfüchtigen Motiven erfolgt ist.

Es wird von ärztlicher Seite Propaganda gemacht für Zulassung „der Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Herr Dr. B ö t e r s aus Zwickau tritt in Wort und Schrift für die Unfruchtbarmachung von Geisteskranken und Degenerierten ein. Sicherlich hat der heutige Staat kein Interesse daran, daß schwache Personen, auch geistig Schwache, ihm zur Last fallen, dennoch scheint gerade bei der Durchführung des Vorschlages Böter's größte Vorsicht am Platze, damit gewährleistet wird, daß die Auswahl der zu Operierenden wirklich nur nach rein medizinischen Gesichtspunkten erfolgt. Daß man natürlich nicht bei dieser eugenischen Sterilisation stehenbleiben kann, sondern daß man auch zur Unterbrechung schon eingetretener Schwangerschaften aus diesen eugenischen Gründen (Erbkrankheiten, Alkoholismus der Eltern usw.) wird schreiten müssen, versteht sich von selbst. Die eugenische Begründung stellt so nur einen kleinen Teil der hier geforderten sozialen Indikation dar. Leichtere Bestrafung bei sozialer Indikation „infolge schwerer Notlage“ war in dem österreichischen

Vorentwurf von 1909 vorgesehen. Allein der Entwurf ist bis jetzt noch nicht angenommen. Er bedroht mit Gefängnis von 2 Wochen bis zu 2 Jahren (statt mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 3 Jahren) die in Not befindliche Schwangere, die selbst abtrieb. Auch hier findet sich selbst in diesem „Modernismus“ wieder der absolute Unfuss, da gerade das **S e l b s t a b t r e i b e n** die höchste Gesundheitsgefahr bedeutet.

Im Zusammenhang mit der eugenischen Begründung muß auch die Abtreibung einer verbrecherisch herbeigeführten Schwangerschaft betrachtet werden. Nach den heutigen Gesetzen ist eine durch Notzucht Geschwängerte gezwungen, ihre Schwangerschaft auszutragen. Das erinnert an den Fall eines sechzehnjährigen Mädchens, das von seinem Stiefvater, einem alten Lüftling, geschwängert wurde, und für das sich kein Arzt fand, der die Unterbrechung unternommen hätte, so daß dieses **K i n d** einem Kinde das Leben schenken mußte. Gegen die Notzucht als Indikation wird von Juristen ins Feld geführt, daß die falschen Anzeigen wegen Notzucht ins Ungemessene anwachsen würden. Da die Beizichtigten natürlich die Notzucht leugnen würden, würden sich die Verhandlungen meist um reine Intimitäten drehen. Erfahrungsgemäß ist bei dem ersten Verkehr gewöhnlich ein gelinder Zwang von seiten des Mannes üblich, der sich manchmal zu leichter Gewaltanwendung steigert; wo da die Grenze gegen die sogenannte Notzucht liegen soll, würde in den meisten Fällen nicht festgestellt werden können. Auch die von manchen Autoren geforderte „Beibringung des Beweises“ kurz nach der Notzucht würde die Flut der Denunziationen nicht vermindern, da viele ängstliche Frauen nach einem Verkehr den Schwängerer gleich der Notzucht bezichtigen würden. —

Aus dem Kriege werden viele Fälle berichtet, wo Franzöfinnen im besetzten Gebiet bei Schwängerungen „die Deutschen“, und Schwangere in Ostpreußen „die Russen“ der Gewalttat bezichtigten. Nach Aussage der näheren Bekannten soll es sich jedoch nicht immer so verhalten haben.

Ähnliches würde sich wohl bei der Durchführung des Vorschlages, durch Ehebruch veranlaßte Schwangerschaften zu unterbrechen, herausstellen; auch da würde häufig die Frau, um einer ungewollten **e h e l i c h e n** Schwangerschaft zu entgehen, sich des Ehebruchs bezichtigen, zumal wenn der Gatte ihr durch „konfludente Handlungen verziehen“ hätte.

An drei Fällen der letzten Zeit kann gezeigt werden, daß die heutige Strafbemessung unzweifelhaft dem Volksempfinden, — aber auch dem Empfinden der Richter, — widerspricht. Während zum Beispiel dem Apotheker Heiser nacheinander in zwei Verhandlungen 2 Jahre Gefängnis und 3 Jahre Zuchthaus zugesprochen wurden, und unlängst eine Hebamme in Stuttgart gleichfalls mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft wurde, ist eine Verurteilung wegen Kindesmord lebhaft besprochen worden, die der Täterin 2 Jahre und der Helferin nur eine Woche Gefängnis einbrachte. Obwohl der Kindesmord ein unzweifelhaft schweres Verbrechen darstellt, wurde er, wie das Berliner „8-Uhr-Abendblatt“ schreibt, unter dem Gesichtswinkel des neuen Strafgesetzentwurfes so milde bestraft; die Helferin kam mit dieser formalen Strafe davon, „weil sie aus Mitleid gehandelt habe“. Die Stuttgarter Hebamme, die nach Ansicht amtlicher Beteiligten auch nur durch die sozialen Verhältnisse zum Eingriff bei der Schwangeren veranlaßt worden war, bekam dagegen 3 Jahre Zuchthaus!

Diese beunruhigenden Rechtsungleichheiten müssen eine Beschleunigung der Strafgesetzkreform veranlassen. —

IV.

Einleitung und Durchführung des Strafverfahrens.

Wir haben Kritik an einer Rechtsprechung geübt, die sich an den Opfern veralteter Paragraphen auswirkt. Für das weitere Verständnis ist es notwendig, noch genau zu schildern, wie Justiz und Staat die verhängten Strafen an den Verurteilten mit geradezu mittelalterlicher Grausamkeit vollziehen. Schon zur Einleitung der Verfahren werden fast inquisitorische Mittel benutzt, und den Schuldigen trifft außer der harten Freiheitsstrafe heute noch die gesellschaftlich-wirtschaftliche Achtung in vollem Umfange.

Aus dem Material des württembergischen Landtagsabgeordneten *Stetter* über das Vorgehen der Justizbehörde in Württemberg, das er der Nachprüfung durch alle Parteien dieses Parlaments unterbreitete, soll hier einiges mitgeteilt werden.

Auf einfache Denunziation hin ging die Polizei mit Verhaftungen vor, die sofort in der Stadt und auf dem Lande von der Arbeitsstätte weg erfolgten. Es mußte klar sein, daß, wenn sich die Denunziation später auch als haltlos herausstellte, dennoch die Verdächtigen schon auf Grund der Verhaftung ohne weiteres ihre Arbeitsstelle verlieren würden. Die Inhaftierten wurden von der Polizei stunden- und tagelang umhergeschleppt und wie Schwerverbrecher behandelt; man nahm ihre Fingerabdrücke und photographierte sie. Auf den Polizeistationen wurden Geständnisse geradezu erpreßt. Ein Teil aus der Rede des Abgeordneten sei hier fast wörtlich zitiert:

In einer Oberamtsstadt lebte ein Arzt, der sich durch seine Hingabe für die ärmeren Schichten größte Sympathie erwarb. Der Erfolg ist Konkurrenzneid bei den anderen Ärzten. Schikanen setzten

ein und führten dazu, daß der Arzt, der schwer kriegsbeschädigt ist, seinen Wirkungskreis verlassen mußte. Die Verfolgung wird aber auch auf dem neuen Tätigkeitsfelde fortgesetzt. Eine anonyme Anzeige genügt, den Arzt wegen Abtreibung zu verhaften. Aber er muß nach einem halben Tage wieder auf freien Fuß gesetzt werden.

Die Staatsanwaltschaft läßt durch Polizisten zirka 2000 Patienten des Arztes zusammentreiben! Man stelle sich vor, was das in einer Mittelstadt für die durch Polizeibeamte aus der Wohnung Weggeholtten bedeutet! Jedes weibliche Wesen im Alter von 15 bis 20 Jahren, das jemals bei dem Arzt wegen irgendwelcher Erkrankung in Behandlung war, wird vorgeführt und vernommen. Jeder Frau wird von der Polizei auf den Kopf zugesagt, sie sei nicht wegen Finger-Verletzung, Furunkulose oder einer anderen Erkrankung bei Dr. K. gewesen, sondern, damit er an ihr eine Abtreibung vornehme. Manchen wurde zur Aussageerpressung auch wahrheitswidrig vorgehalten, Dr. K. habe bereits ein Geständnis abgelegt. Unbescholtene Mädchen wurde gesagt, sie hätten ein Verhältnis mit geschlechtlichem Verkehr; dabei wurde bei der körperlichen Untersuchung zum Teil festgestellt, daß die Betreffenden noch Jungfrauen waren. Ein Polizeikommissar W. erklärte dem Arzt, als dieser ihm Entlastungszeugen nennen wollte: „Wir brauchen keine Entlastungszeugen, sondern nur Belastungszeugen!“

Als der — wie gesagt, kriegsbeschädigte — Arzt im Krankenhaus einer Operation unterzogen werden sollte, ging ein Polizeibeamter zu dem Chirurgen, der den Kollegen behandeln sollte, und sagte, er brauche Dr. K. nicht mehr zu helfen, dem könne nicht mehr geholfen werden, es sei alles längst erwiesen. Was aber wurde wirklich bewiesen? Von den 2000 aufgegriffenen Fällen kamen 400 vor den Untersuchungsrichter und nur ganze 6 zur Verhandlung, und selbst hier mußte der Staatsanwalt die Anklage fallen lassen!

Ein weiterer Fall aus Stuttgart betrifft einen Arzt, der auf Grund der Denunziationen seines Hausmädchens verhaftet wurde. Aber auch die Frau des Arztes wurde mit in Haft genommen. Das Mädchen bezichtigte den Arzt dreier Fälle. Welchen Unsinn diese unzweifelhaft geistig minderwertige Person ausgesagt hatte, erhellt daraus, daß sie vor Gericht angab, der Arzt habe einer Schwangeren abgetrieben und dem sie begleitenden jungen Mann, einem Studenten aus Hohenheim, ein großes Kreuz auf der Brust eingeschnitten. Was

tat die hohe Polizei auf diesen Unsinn hin? Sie dirigierte Beamte nach Hohenheim, die alle Studenten der dortigen landwirtschaftlichen Hochschule vernehmen und körperlich untersuchen mußten, um den mit dem Kreuz Gefennzeichneten herauszufinden. Daß natürlich bei dieser ganzen wildromantischen Geschichte nichts herauskam, vielmehr in der Hauptverhandlung der Freispruch erfolgte, versteht sich von selbst. Auch in diesem Falle wurden weiterhin in 22 Dörfern an der Peripherie Stuttgarts, bis wohin, wie man annahm, sich die Praxis des Arztes erstreckte, einfach sämtliche Frauen und Mädchen auf das Rathaus bestellt, wo das hochnotpeinliche Verhör in der gekennzeichneten Weise begann. In Stuttgart selbst wurden sämtliche Hebammen der Stadt von der Polizei vernommen, und man veranstaltete eine Art Umfrage, ob der beschuldigte Arzt mit den Hebammen nicht ein Kompaniegeschäft betrieben habe. Man erinnere sich, daß ihm überhaupt nur drei Fälle vorgeworfen wurden! —

Bei den verhafteten Frauen — auch hier wurden sämtliche Patientinnen von der Polizei vernommen — wandte man den Trick an, daß man eine Freilassung in Aussicht stellte, wenn sie die Abtreibung des Dr. K. zugäben. Manche gaben, um frei zu kommen, auch Dinge zu, die sie in der späteren Verhandlung wieder leugnen mußten. Eine dieser Patientinnen hatte früher einen Spontanabort gehabt und mußte daher ärztlich nachbehandelt werden. Der beschuldigte Dr. K. hatte aber infolge einer Fingerverletzung an den betreffenden Tagen nicht selbst seine ärztliche Tätigkeit ausüben können, sondern seinen Vertreter geschickt. Dieser Frau wurde nun gedroht, sie werde verhaftet, falls sie leugne, daß Dr. K. bei ihr abgetrieben habe; im Übrigen habe dieser es selbst eingestanden. Tatsächlich mußte sich die Patientin der Verhaftung aussetzen. Dabei hatte Dr. K. infolge seiner eigenen Erkrankung sie damals gar nicht behandeln, also auch keinen Abort an ihr vornehmen können.

In den geschilderten Fällen wurden Frauen nicht nur monatelang in Untersuchungshaft gehalten, sondern es wurde auch, bis auf das Jahr 1910 zurückgreifend, ähnlichen Fällen nachgespürt. Ein Beschuldigter war zur Zeit der Parlamentsverhandlung bereits 18 Monate in Untersuchungshaft, trotzdem er seit vielen Jahren als schwach leidend bekannt war. Bei einem Arzte beantragte nach Abschluß der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter selbst die Haftentlassung. Der Staatsanwalt jedoch lehnte sie ab, und der Arzt mußte 4 Monate

länger in Untersuchung bleiben. Außerdem wird auch im allgemeinen über Verschleppung der Prozesse geklagt. In einem Orte wurden 38 Frauen wegen Vergehen, die bis zu 10 Jahren zurückliegen, angezeigt, während zweier Jahre finden Vernehmungen statt, bis es dann endlich zum Prozeß kommt. In dieser Zeit schweben die Frauen in ständiger Ängst vor den Verhandlungen.

Beim Strafantritt scheint in Württemberg gleichfalls jegliche Rücksichtnahme gefehlt zu haben. Eine Frau, die sechs Wochen Gefängnisstrafe zu verbüßen hat, wird zum Strafantritt aufgefordert, obwohl sie drei lebende Kinder im Alter von drei Jahren bis zu anderthalb Monaten hat und das jüngste zur Zeit noch selbst stillt. Eine andere Frau teilt mit, daß sie im sechsten Monat ihrer Schwangerschaft zum Strafantritt von fünf Monaten aufgefordert wurde, so daß sie im Gefängnis hätte niederkommen müssen.

Mit welchen scharfen Mitteln man in unserem „humanen und sozialen Zeitalter“ vorgeht, erhellt aus der Gründung einer besonderen Denunziantenorganisation, die sich mit dem schönen Namen „Volksbund Rettet die Ehre!“ bezeichnet. Dieser Bund, dem viele ärztliche Autoritäten angehören, verlangt Gesetzesverschärfung für Abtreibende, aber Straflosigkeit für Denunzianten, falls diese kurze Zeit nach der Abtreibung ihre Helfer vor Gericht zerren. Wer für diese Straflosigkeit der Abtreibung eintritt, wird „Helfer unserer Feinde“ genannt. Daß im heutigen Deutschland solche Blüten sich entfalten konnten, ist wohl eines der erschreckendsten Kennzeichen der herrschenden Moral.

In Wirklichkeit würde eine Abschaffung der Paragraphen mit den nötigen sozialen Äquivalenten gerade eine wirtschaftliche Erstarbung des Volkes unterstützen.

Ein Pastor *Legius* schrieb in der Zeitschrift „Reformation“:

„Zu bedauern ist es, daß nicht die Meisten bei diesen Prozeduren [Abtreibungen] eingehen. Erfreulicherweise kommt ja ein erheblicher Prozentsatz moderner Berlinerinnen zur Strafe für ihre Fruchtabtreiberien in diesen sogenannten Wochenbetten um. Es ist zu bedauern, daß immer noch viel zu viele dieser unnützen Weiber am Leben bleiben, um ihr fluchwürdiges Leben weiter zu treiben.“

Hier war schon einmal die Rede davon, daß die annoncierenden Institute und Personen, die den Hilfsuchenden unwirksame Tränklein gegen hohe Bezahlung verabreichen, ein breites Feld für Denunzia-

tionen der Vertrauensseligen darstellen. In der That sind durch die Beschlagnahme der Korrespondenzen solcher sich anpreisender Personen schon viele Frauen dem Strafrichter verfallen, da sie die Absicht hatten, abzutreiben, während die Ausnützer der Notlage und gleichzeitig die Denunzianten leider nur allzu oft frei ausgingen.

Ein interessanter Fall von Anzeige aus Rache war vor kurzem in Hamburg zu verzeichnen. In einer dortigen Zeitung stand folgende Notiz:

„Anklage gegen einen Arzt wegen Abtreibung. Die Staatsanwaltschaft beschäftigt sich zur Zeit mit einer Anklage gegen Dr. M. P. aus der N.-Straße, der mit seiner Frau, die Ärztin ist, mehrerer Abtreibungshandlungen durch entlassenes Personal bezichtigt wurde. Eine Verhaftung ist noch nicht erfolgt.“

Der betreffende Arzt, der einzig unter den Andeutungen gemeint sein konnte, stellte fest, daß keinerlei Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen ihn eingelaufen war, daß vielmehr die Notiz von einer ehemaligen Hausangestellten in die Zeitung gebracht worden war, um ihre Dienstgeber „unter Druck zu setzen“. Die Redaktion des betreffenden Blattes hatte, ohne von einer Behörde Nachricht erhalten zu haben, und ohne sich der Tragweite einer solchen Veröffentlichung bewußt zu werden, die von privater Seite eingegangene Meldung aufgenommen.

Manche Ärzte, die in Versammlungen oder in Aufsätzen für die Abschaffung der Paragraphen 218 und 219 eintreten, haben über Verdächtigungen und Belästigungen aller Art zu klagen, sei es, daß „liebe Kollegen“ sie denunzieren, sei es, daß eine vorsorgliche Behörde ihnen Agentinnen ins Haus schickt, die den Arzt jammernd bitten, er möge sich zu einer Handlung bereit erklären, die, zugestanden, sofort von der „Hilfesuchenden“ der Behörde hinterbracht werden würde. Aus dem württembergischen Material erscheint die Geschichte eines Sanitätsgehilfen hier erwähnenswert, der nach Abbüßung seiner Strafe von der Kriminalpolizei aufgefordert wurde, alle, die ähnliches verbrochen hätten, wie er selbst, der Polizei anzuzeigen; er könne dann durch die Behörde eine schöne Stellung bekommen.

Auf welche abseitigen Gebiete sich die Verfemung alles dessen begibt, was mit der Abtreibung nur ganz entfernt zusammenhängt, geht auch aus Folgendem hervor: Es wurde wiederholt bereits der

Vorschlag gemacht, alle Pflanzen auszurotten, die nach dem Volksglauben Abortivmittel seien. Sie sollten nur in besonderen staatlichen Plantagen für direkten Apothekengebrauch kultiviert werden. Auch wurden schon häufig Versammlungen, die sich rein sozial-hygienisch mit der Frage des § 218 befaßten sollten, kurzerhand verboten und die Plakate, die zu den Versammlungen einluden, wegen „groben Unfugs“ eingezogen. So geschehen zum Beispiel in München.

In einer Broschüre finde ich aus Österreich die Mitteilung, daß sich dort katholische Schwestern aus religiösem Fanatismus weigern, Ärzten in der Klinik bei Schwangerschaftsunterbrechungen Handreichungen zu leisten, die als ärztlich notwendig festgestellt sind. Dies ist wohl weniger aus besonderer Abneigung gegen die Unterbrechung, als aus dem alten Vorurteil der Kirchenmedizin gegen die Geschlechtsorgane zu erklären: In einer Berliner geburtshilflichen Klinik, in der katholische Schwestern tätig sind, dürfen diese nach der Ordensregel bei allen geburtshilflichen Vorgängen tätig sein, müssen aber im Moment des Hervortretens des Kindes das Zimmer verlassen, um gleich darauf beim Abnabeln und bei der Nachgeburt wieder anwesend zu sein. Diese mittelalterlichen Auffassungen decken sich mit der bekannten Einteilung des weiblichen Körpers durch die Kirchenmedizin in wohlstandige, schickliche und scheußliche Teile, wobei Hände, Kopf und Füße zu den wohlstandigen, Hals, Arme und Beine zu den schicklichen, alles übrige — wohlgemerkt nur beim Weibe — zu den scheußlichen Teilen gerechnet wird.

V.

Die Grundlagen des Abtreibungselendes.

Alle vorurteilsfreien Beobachter stimmen wohl mit dem Verfasser darin überein, daß bei den breiten Massen heute die Abtreibung nur deswegen so ungeheure Formen angenommen hat, weil die materielle Not, die Nahrungs-, Wohnungs- und Kleidungsorgen, auch beim besten Willen und bei größter Kinderliebe eine Vergrößerung der Familie nicht zulassen. Man denke auch an die ungeheure Zahl der Erwerbslosen, von denen nur ein Teil eine geringe Unterstützung erhält. Man bedenke die Unmöglichkeit für junge Menschen, ohne Vermögen einen eigenen Hausstand zu gründen. Junge Ehepaare müssen, um zusammen zu leben, sich in die schon überfüllten Wohnungen ihrer Angehörigen eindrängen. Nach einer Berechnung des Bodenreformers *Damaschke* fehlen zurzeit in Deutschland 1 200 000 Wohnungen. Die wenigen Neubauten in den wohlhabenden Wohnvierteln und die Siedlungen an den Peripherien der Städte bilden dabei noch nicht einmal den berühmten Tropfen auf den heißen Stein. Das lange Zusammenhausen von 11 und mehr Personen in kleinen, unhygienischen Räumen ohne Bettwäsche, vielleicht ohne eigentliche Lagerstatt, hat in den Proletariergegenden Berlins nach den Mitteilungen von *Dr. Gumpert* ein erschreckendes Anschwellen der venerischen Erkrankungen bei Kleinkindern und Halbwüchsigen gezeitigt.

Die Kongresse des Deutschen Vereins für Wohnungshygiene haben die Unmöglichkeit der Lösung des Wohnungsproblems in der bisherigen Weise ergeben. Unzählig sind die Dokumente über die furchtbaren Zustände der Unterbringung ärmster Bevölkerungskreise in sogenannten Ersatzwohnungen, auf Dachböden, in Kellerlöchern, in Bretterbuden und in Erdgruben. Die Sterblichkeitsstatistiken reden

eine deutliche Sprache auch über den durch solche Verhältnisse gezeitigten allgemeinen Gesundheitsverfall. In Deutschland, dem klassischen Lande der Theorie und Wissenschaft der Hygiene überhaupt und der Sozialhygiene im besonderen, bleibt eben alles erfolglos, weil es beim Spintifizieren bleibt und weil eine Verwirklichung und Durchprüfung in der Praxis unmöglich ist. Der Einwand von dem besiegten Volk und den ungeheuren Abgaben an die Siegermächte, die zur Einschränkung jeder sozialen Hygiene zwingen, hat wenig Kraft. Wenn Geld, und zwar Hunderte von Goldmillionen, für alle möglichen anderen Zwecke vorhanden sind, darf man nicht zu behaupten wagen, daß die für Wohnungsbau und Gesundheitschutz notwendigen Mittel fehlen.

Nur wenn die Lebensbedürfnisse für die breiten Massen besser werden, wird auch die Möglichkeit zu neuem Aufbau der Familie und ihrer Gesundheit gegeben sein. Bis dahin aber ist es nötig, Paragraphen, die in der heutigen Lage als zeitwidrig und grausam sich auswirken, schleunigst aufzuheben.

Was würde durch die Aufhebung der Paragraphen erreicht werden? Keineswegs ein Anschwellen der Abtreibungszahl! Die Geburtenbeschränkung regelt sich nach Wirtschaftsgesetzen, ohne Rücksicht auf gesetzliche Vorschriften. Aber die heimliche Handlung würde für Hunderttausende von Frauen aller Fährlichkeit entkleidet und den Schädlingen an der Volksgesundheit, den unberufenen Abtreibern, würde das Handwerk gelegt. Einige boshafte Kritiker behaupten, daß die Repräsentanten der Ärzte nur deswegen gegen die Aufhebung der Paragraphen auftreten, weil jetzt der ärztliche Eingriff eine gutbezahlte Einnahmequelle darstelle, und weil diese Ärzte später, nach Legalisierung der Operation, in offener Konkurrenz sich gegenseitig unterbieten würden.

Wie dem auch sei — wenn die Ärzteschaft wirklich die Krankheit an der Wurzel bekämpfen will, dann muß sie gegen die verderbliche unqualifizierte und für die ärztliche qualifizierte Schwangerschaftsunterbrechung eintreten. Denn außer den ungezählten Todesfällen und den chronischen Krankheiten geht sicher ein beträchtlicher Prozentsatz Selbstmorde auf unerwünschte Schwangerschaft als Ursache zurück. Unter den 80 000 durch das Rote Kreuz für das Jahr 1923 angegebenen Selbstmorden in Deutschland, die ja zum großen Teil auf wirtschaftlicher Not beruhen, befand sich sicher eine große

Zahl von unverheirateten und auch verheirateten Schwangeren, die es vorzogen, mit den ungeborenen, ja auch zum Teil mit den lebenden Kindern den Tod durch das Gas oder Wasser zu erleiden, um nicht in hilfloser Not langsam zu verkommen. Oft wurde der Selbstmord der Schwangeren von volkstümlichen Malern zum Vorwurf ihrer Bilder gewählt. Käthe Kollwitz und auch Heinrich Zille haben die ausgemergelten Schwangeren mit und ohne Kinder an der Hand dargestellt und auch den Moment mit dem Stift festgehalten, wo die verzweifelte Frau das nasse Element als Erlösung von dem gehekten Erdendasein sucht. Erschütternd ist z. B. die dem Leben abgelaufchte Zeichnung Zilles, auf der der hochschwangere Leib und das lebende Glendbündelchen im Arme der Mutter sich die Wage halten, mit der Frage der Schwangeren: „Ob det eene noch lebt, wenn det andere kommt?“

Ungeheuer hoch ist die Zahl der Selbstmorde in Deutschland; an einem Tage des Jahres 1925 wurden allein für Berlin 20 Selbstmorde gemeldet, von den nicht gemeldeten gar nicht zu reden. — Auch auf die enorme Anzahl der Hungertodesfälle sei hingewiesen, die unter dieser offenen Bezeichnung oder unter anderen unverfänglichen Namen in der Sterbestatistik figurieren. Hunderttausende von Arbeitern und verelendeten Kleinrentnern sind in dem Hungerwinter 1923/24 an Nahrungsmangel dahingegangen, und auch jetzt noch hält es das preußische Wohlfahrtsministerium mit Recht für notwendig, die Ärzte auf eine genaue Angabe der Todesursache hinzuweisen, da man mit Bezeichnungen wie „Erschöpfung“ oder „Alterschwäche“ nicht immer das Richtige trafe; vielmehr käme auch jetzt noch häufig Verhungern infolge Nahrungsmangel als Todesursache in Frage. In dieser wirtschaftlichen Not haben viele Frauen verzweifelt zur Abtreibung gegriffen, um den schon lebenden Kindern ihr unzureichendes Brot nicht noch zu kürzen. Wissen sie doch, daß sowieso nicht alle Geborenen die Not und die Entbehrungen der Jugendjahre überleben würden.

Ist doch die Kindersterblichkeit bei den Schwerarbeitern Englands etwa viermal, in den Arbeiteriedlungen Amerikas sogar fast sechsmal so hoch, als bei den Gruppen der Wohlhabenden.

Ein so vorsichtiger Sozialreformer wie Dr. Karl Hamburger schreibt über Wohnungselend und Kinderzahl folgendes:
„Hierzu (Kosten für die Wohnung) treten Jahr für Jahr die

Kosten für das Neugeborene oder für den Todesfall oder für die Fehlgeburt. Wer hat an dieser Fruchtbarkeit ein Interesse? Die Familie? Deren Mutter jetzt an der Schwindsucht zugrundegeht? Oder etwa der Staat? Bei 5 Verlustziffern auf 8 Empfängnisfälle? Und werden dann die drei noch Lebenden bei diesem häuslichen Elend auch Überlebende werden?"

Wo bleibt da der Artikel 119 der Weimarer Verfassung: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates“?

Und wie vereint es sich mit diesem Verfassungsparagraphen, daß ledige Mütter nach wie vor als entehrt und gebrandmarkt gelten?

Unlängst erregte eine Zeitungsnotiz berechtigtes Aufsehen, aus der hervorging, daß eine unverheiratete Postbeamtin wegen unehelicher Schwangerschaft aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Aber damit nicht genug; es fanden sich sogenannte Vertreterinnen des betreffenden Angestelltenverbandes, die den Behörden in der Achtung ihrer Berufs- und Geschlechtsgenossin in öffentlicher Kundgebung Recht gaben. Wie Napoleon I. durch sein berühmtes Gesetz „La recherche de la paternité est interdite“ den unehelichen Müttern allein die Fürsorge für das Kind überließ, so entzieht die Gesetzgebung, falls die Vaterschaft infolge Verkehrs der Mutter mit mehreren Männern nicht festgestellt werden kann, der Mutter jegliche Alimente. Es ist wissenswert, daß die sowjetrussischen Gesetze im Falle der *exceptio plurium* alle Männer, die der Mutter in der Empfangszeit beigeohnt haben, gemeinsam zur Alimentenleistung verpflichtet.

Daß durch eine völlige Mittellosigkeit die uneheliche Mutter oft zum Kindesmord und zur Prostitution getrieben wird, ist ohne weiteres einleuchtend. Statistiken haben ergeben, daß von den wegen Abtreibung verurteilten Personen etwa 92 Prozent der unbemittelten, 7,9 Prozent der weniger bemittelten und nur 0,1 Prozent der reichen Bevölkerungsklasse zuzurechnen sind. Das deckt sich mit den Erfahrungen, die alle praktischen Soziologen und Politiker sammeln konnten.

Es gilt überall in wohlhabenden Kreisen als Selbstverständlichkeit, daß man nicht mehr als zwei Kinder, heute meistens nur noch ein Kind hat, und daß man sich auch dieses erst nach mehreren Eheschicksalen „zulegt“, damit man zuerst „das Leben genießen“ könne und

später „der Besitz und das Geschäft nicht in fremde Hände fallen müsse“. In Frankreich, wo die Regierung öfters in unverblümter Weise zur Kinderproduktion mit den Worten: „Faites des enfants pour la France!“ aufforderte, wies die geschulte Volkskritik stets auf die Präsidenten und Minister hin, die zum überwiegenden Teil kinderlos oder Hagestolze waren. Die Frauenärzte in den bevölkerten Bezirken und die Hebammen können berichten, daß die Zahl der Frauen immer größer wird, die sich Okklusivpeffare, sogenannte „Klinge“, einsetzen lassen. Die ständig wiederkehrende Frage der Zuhörerschaft in sozial-hygienischen Vorträgen an den Arzt ist die nach einem „absolut sicheren Mittel zur Empfängnisverhütung“. Leider sind die relativ sichersten Mittel für die meisten im Preise unerschwinglich, ferner ist Hygiene im Geschlechtsverkehr bei den heutigen Wohnungsverhältnissen für die breiten Massen fast unmöglich.

Die Bevölkerung des flachen Landes, die bis jetzt von den Methoden der Prävention infolge mangelnder Aufklärung am wenigsten Gebrauch machte, wies bei den auch auf dem Lande vergrößerten sozialen Notständen bisher die größte Zahl der mittelalterlichen Form der Kindereinschränkung auf: den Kindesmord. Auch in letzter Zeit hat scheinbar die Vorbeugung sich infolge der ländlichen Verhältnisse nur wenig eingebürgert, aber das Streben nach qualifiziertem Abort ist auch auf dem Lande dadurch deutlich geworden, daß viele Frauen vom Dorfe, auch aus ärmeren Kreisen, in die Mittelstadt fahren, wo sie durch Bekannte eine qualifizierte, womöglich ärztliche Schwangerschaftsunterbrechung zu erlangen hoffen. Der „Bund für Mutterschutz“, eine Organisation, die sich hauptsächlich der Beratung junger Mütter widmen soll, ist nach den eigenen Angaben der Geschäftsstelle in der letzten Zeit weniger zu diesem eigentlichen Zwecke aufgesucht worden, als gerade von Frauen und Mädchen, die Rat und Hilfe zur Unterbrechung einer unerwünschten Schwangerschaft dort zu finden hofften. Was vorher von den wohlhabenden Frauen gesagt wurde, daß sie erst spät ein oder höchstens zwei Kinder austragen, kann in der jüngsten Zeit auch für die Frauen der arbeitenden Bevölkerung festgestellt werden. Dr. T h e i l h a b e r kommt in seinen „Neuen Untersuchungen des Geburtsauflösungsprozesses in Berlin“ zu den wichtigen Ergebnissen, daß die Zahl der Geburten — sowohl der ehelichen wie der unehelichen, besonders aber der letzteren — sehr abgenommen habe, daß die Anzahl der sehr kinderreichen Familien in

schnellem Tempo zurückgehe, daß ferner mit einer Einschränkung der Familienbildung in fortschreitendem Maße zu rechnen sei, und daß die „junge Mutter“ ein immer mehr verschwindendes Bild werde; an deren Stelle treten die Spätgebärenden. Somit nähern wir uns etwa den Zuständen, wie sie von der Insel Formosa durch verschiedene Schriftsteller gemeldet werden, wo den Frauen erst mit dem sechs- unddreißigsten Lebensjahr erlaubt wird, lebende Kinder zu gebären, weil man dort die Fruchtbarkeit der Bevölkerung der geringen Fruchtbarkeit des Landes anpassen will. Auf Formosa werden jüngere schwangere Frauen von den Priestern durch die primitivsten und barbarischsten Mittel zur Fruchtabtreibung gebracht. Die wichtigste Tatsache aus Theilhabers Untersuchungen ist die, daß früher auf jeden Erwachsenen durchschnittlich zwei Kinder kamen, während bald nur noch mit einem Kinde auf zwei Erwachsene zu rechnen sein wird. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß es sich bei den breiten Massen nicht um Unmoral, sondern um eine gewollte Geburtenbeschränkung handle, die bei der dauernden Not eine segensreiche Wirkung habe. „Bei dem heißen Verlangen vieler Frauen, ihre Bestimmung als Mutter zu erfüllen, gibt sich der Niedergang der Geburten als ein Kennzeichen unserer Gesellschaftsordnung.“

Wie sich im Volksempfinden heute der „Kindersegen“ schon in das Gegenteil verkehrt hat, kann unter anderem auch aus den zeitgenössischen Romanen und Novellen ersehen werden. So wie das früher unumgängliche Requisite der „Jasminlaube“ im ersten Teile, so ist auch im zweiten Teile „das süße Geheimnis“ aus dem Wortschatz der Romane verschwunden. Auch die begeistertste Kinderfreundin würde sich heute gegen die Auffassung eines französischen Arztes wenden, der einmal verlangte, daß eine verheiratete Frau nicht ihre Menstruation haben dürfe, denn sie müsse entweder schwanger oder stillende Mutter sein.

Um zum Schluß noch zeitgenössisches Material zur Abtreibungsfrage, die *Mar Hirsch* „eine sozial-pathologische“ Erscheinung nennt, zu geben, mögen hier Auszüge aus einem noch unveröffentlichten „Tagebuch einer Berliner Ärztin“ folgen:

Als ich zum ersten Male nach meiner Ausbildung einen Arzt in einem Arbeiterviertel vertrat, wurde ich zu einer schwerkranken Frau gerufen. Sie hatte hohes Fieber und heftige Leibschmerzen mit Blutungen, lag in einem schmutzigen, ärmlichen Bett und stöhnte. Der

Leib war stark aufgetrieben, der Puls ging schnell, die Zunge war dick belegt. Fünf Kinder hielten sich im Zimmer auf. Leider wollte die Frau gar nichts über die Entstehung ihrer Krankheit sagen. Der Mann machte ein böses Gesicht und sagte, ich könne sie ja untersuchen. Aber bei Blutungen darf man nicht ohne gewisse Vorsichtsmaßregeln untersuchen. Da ich das allein nicht ausführen konnte, holte ich mir den nächsten Frauenarzt zu Hilfe. Der sah sich den Zustand einen Augenblick an, sah der Frau fest ins Gesicht und fragte: „Womit haben Sie gespritzt?“ Die Frau wimmerte: „Im Tischkasten — —“. Da fand ich denn tatsächlich im Tischkasten zwischen Brot und alten Lappen eine Spritze mit einem rostigen Metallansatz. Also mit diesem unsauberen, von Krankheitskeimen wimmelnden Instrument hatte sich die Frau eine Verletzung der Gebärmutter beigebracht. Durch das Loch in der Gebärmutter war Schmutz in die Bauchhöhle eingedrungen, nun hatte sie Bauchfellentzündung und war rettungslos verloren. Der Frauenarzt wagte auch nicht mehr zu untersuchen und schickte sie sofort ins Krankenhaus.

Da begriff ich zum ersten Male mit Entsetzen, was man auf der Universität nicht lernt: viel verbreiteter als Typhus, als Darmver- schlingung und als Blinddarmentzündung ist in Proletariergegenden eine Seuche, die jährlich Tausende dahinrafft, eine Seuche, die so selbstverständlich ist, daß jeder Kenner der Verhältnisse sie ohne Worte, ohne Untersuchung feststellen kann; das sind die schweren, langwierigen, oft tödlichen Nachkrankheiten nach pfuscherhaft eingeleiteten Fehl- geburten.

Ein siebzehnjähriges Mädchen kam in die Sprechstunde. Sie sagte, sie wäre vom Lande, ihr Vater sei Dorfschullehrer. Einmal sei sie mit einem Herrn zum Tanz gegangen. Der hätte sie betrunken gemacht. Nun war vor einigen Tagen die Regel weggeblieben. Nie- mals könne sie wieder nach Hause kommen! Ich versuchte, sie zunächst einmal zu beruhigen, wollte sie untersuchen und sagte, am Ende sei die ganze Angst umsonst. Bei der Untersuchung bemerkte ich etwas Hartes, Blankes in ihrer Gebärmutter, und schließlich gab sie auch zu, daß sie einen langen Nagel hineingesteckt hätte. Sie habe jetzt fürchterliche Schmerzen. Sie mußte gleich nach dem Krankenhaus, wo sie sechs Wochen krank lag und dann verstarb. Vorher hatte man ihr zugleich mit dem Nagel die ganze Gebärmutter herausnehmen müssen

und es zeigte sich, daß eine Schwangerschaft nicht vorlag. Es hatte sich um eine harmlose Blutstocung gehandelt!

Heute kam eine Anfrage von der Kriminalpolizei wegen einer Frau G. W. aus der Seestraße, 30 Jahre alt, verheiratet mit einem Dreher. Ob ich bei Frau G. W. Kennzeichen der Abtreibung bemerkt hätte? Vor einigen Monaten hatte ich selbst bei der schwer lungenkranken Frau eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft vorgenommen, ein anderer Arzt hatte mir die Notwendigkeit der Operation bescheinigt, es war also nichts Verbotenes geschehen. Da ich mir die Anzeige nicht erklären konnte und die Anfrage der Polizei nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis der Patientin beantworten durfte, setzte ich mich zunächst mit ihr in Verbindung. Als sie von der Anzeige hörte, geriet sie in eine furchtbare Aufregung und verfiel in Weinkrämpfe. Es handele sich um einen Nacheakt ihres von ihr vor mehreren Jahren verlassenen Bräutigams, der sie schon zum zweiten Male wegen des gleichen Deliktes anzeigte. Das erste Mal hatte sie über zwei Monate in Untersuchungshaft gesessen und war schließlich freigesprochen worden. Aber jetzt wollte sie lieber sofort ins Wasser gehen. Ich erklärte ihr, daß ihr diesmal überhaupt nichts passieren könne, sie solle mir nur sofort die Erlaubnis zur Aussage geben. Das tat sie schließlich auch. Immerhin wirkte der Vorfall so auf das Gemüt der Frau, daß ich sie mehrere Wochen lang wegen nervöser Störungen behandeln mußte. Dabei verschlimmerte sich ihr altes Lungenleiden erheblich.

Neulich kam die Frau eines Landarbeiters von einem in der Nähe liegenden Rittergut in meine Sprechstunde. Sie war im fünften Schwangerschaftsmonat und besaß bereits vier lebende Kinder. Mit ihrer Familie bewohnte sie nach ihren Angaben eine sogenannte Polenbaracke. Die Wohnung und der Verdienst gestatteten es ihr nicht, noch irgendwelchen Familienzuwachs zu bekommen. Bei der körperlichen Untersuchung mußte ich feststellen, daß die Frau absolut gesund war, was mir auch ein hinzugezogener Internist bestätigte. Insbesondere waren Lunge, Herz und Nieren normal. Aus diesem Grunde, und weil die Schwangerschaft vorgeschritten war, mußte ich ihr eröffnen, daß ich nach den heute geltenden Gesetzen nicht in der Lage sei, die Schwangerschaft zu unterbrechen; sie müsse daher diesmal noch

das Kind austragen und sich für später Präventivmaßnahmen angewöhnen. Die Frau war verzweifelt, ließ sich aber von mir durch geduldiges Zureden beruhigen. — Wer beschreibt mein Entsetzen, als ich heute im B. . . er Amtsblatt die Nachricht las, daß die Frau des Gutsarbeiters P. — meine Patientin — ihrem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht habe! Natürlich war in der Zeitung nicht die tatsächliche Veranlassung zu dieser Verzweiflungstat genannt, sondern „Ehezerwürfnisse“ wurden als Selbstmordgrund angegeben.

Wäre statt der heutigen rein medizinischen auch die soziale Indikation zur Unterbrechung ausreichend gewesen, dann wäre hier ein wertvolles Leben der Familie und der Menschheit erhalten geblieben.

Nach allem Gesagten trifft mein Gesinnungsfreund und Kollege **Brupbacher** den Nagel auf den Kopf, wenn er sagt:

„Wir sind nicht für die Abtreibung. Aber wir sind in der heutigen Gesellschaft gegen die Bestrafung der Abtreibung. Wir sind für die Beseitigung der Ursachen der Abtreibung. . . . Wir werden die Grundlagen schaffen für eine Gesellschaft, in der an Stelle der Furcht vor dem Kinde die Freude am Kinde treten wird.“

Kommen wir nunmehr zu den Gesetzesverfügungen, wie sie Sowjetrußland bezüglich der Abtreibungen herausgebracht hat. Dabei müssen wir ohne parteiliche Voreingenommenheit die Dinge betrachten, wie sie einmal sind und wie sie in ihren günstigen Auswirkungen zahlreiche, auf ganz anderm Boden stehende, Beobachter gesehen haben. Die Bestimmungen, die durch eine gemeinsame Verfügung des Volkskommissars für Volksgesundheit und des Volkskommissariats für Rechtswesen im Jahre 1919 fixiert wurden, lauten:

1. Die unentgeltliche Abtreibung der Frucht, die künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft wird in staatlichen Krankenhäusern vorgenommen, wo den Frauen das Maximum an Gefahrlosigkeit für die an ihnen vorgenommene Operation gesichert wird.

2. Es ist dabei absolut verboten, ohne Arzt diese Operation vorzunehmen.

3. Die Hebammen oder „weisen Frauen“ verlieren im Falle eines Zuwiderhandelns gegen das Gesetz das Recht auf Praxis und werden dem Volksgericht übergeben.

4. Der Arzt, der diese Operation in seiner Privatpraxis in eigennütziger Absicht vorgenommen hat, wird ebenfalls vor das Volksgericht gestellt.

Wir sehen also, daß in Punkt 1 die Unentgeltlichkeit bei der Operation gewährleistet ist und mit allen hygienischen und technischen Sicherheiten garantiert wird. Um mit dem jahrhundertalten Brauch der Heimlichkeit entschieden aufzuräumen und um die Gesundheitsgefahren eines mittelqualifizierten Abortes zu beseitigen, werden auch die geübten Laien in Punkt 3 der Verfügung mit Strafe bedroht, falls sie sich mit Aborten befassen. Wenn man die gewaltige Ausdehnung der Sowjetunion und die dünne Besetzung mit Ärzten in den entferntesten Provinzen bedenkt, so bedeutet es tatsächlich einen Eingriff von größter Bedeutung, die Frauen aus abgelegenen Siedlungen in die Provinzkrankenhäuser zum Zwecke des Abortes zu bringen, wo sie doch früher diesen Eingriff angstvoll und unter Gefahren vor den Augen des staatlichen Arztes verbergen mußten. Rücksichtslos wie die Sowjets in der Durchführung dessen, was sie als gut erkannt haben, sind, erzwingen sie das Aufhören jeder Heimlichkeit des Abortes. Im vierten Punkt der Bestimmungen verbieten sie auch den ehemaligen Luxusärzten die besonders bezahlte Operation an Damen, denen die klinische Behandlung nicht paßt und die nicht mit dem „Volk“ in einem Krankenhausaal zusammenliegen wollen.

In der Zwischenzeit mußten freilich diese Bestimmungen, die von 1918 bis 1921 ihre volle Berechtigung hatten, modifiziert und teilweise eingeschränkt werden. Denn durch die Übergangsmassnahmen wurde den Ärzten ein Teil ihrer freien Praxis wieder zuerkannt, und auch für gewisse Kreise der Bevölkerung (Händler usw.) die Unentgeltlichkeit der ärztlichen Leistungen aufgehoben, so daß das Kleinbürgertum, wenn es durchaus nicht in Kliniken gehen will, sich auch im Sprechzimmer des Privatärztes gegen Entgelt behandeln und ausräumen lassen kann. Nicht aber dürfen Kurpfuscher die Schwangerschaften unterbrechen. Der ärztliche Eingriff selbst ist natürlich straflos. Der weitaus überwiegende Teil der Bevölkerung, der den Krankenkassen und Gewerkschaften angeschlossen ist, wird nach wie vor unentgeltlich klinisch behandelt. Diesen Personen wird nach dem Abort während der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld in der Höhe des Verdienstes gewährt. Andererseits hat die Räteregierung den wahllosen Abort zu bekämpfen versucht, indem sie die soziale Lage der Schwan-

geren zu bessern trachtet, damit es ihr möglich sei, die Funktion der Geburt durchzuführen. Falls sich eine Schwangere zur Unterbrechung meldet, wird durch eine Kommission von drei Personen, meist durch einen Arzt, ein Gewerkschaftsmitglied und einen Angehörigen, die wirtschaftliche Lage der Schwangeren genau untersucht; stellt sich heraus, daß die Verdienstverhältnisse nicht ausreichend sind, so versucht die Kommission durch soziale Zulagen die Lage der Frau zu verbessern. Gelingt dies nicht, oder ist der Wille der Schwangeren durchaus auf Unterbrechung gerichtet, oder aber erscheint die Gesundheit der Betreffenden irgendwie gefährdet, so wird allerdings die Schwangerschaft, wie oben dargestellt, ärztlicherseits unterbrochen.

Und wie war der Erfolg der Maßregeln zur Geburtenpolitik in Rußland? War wirklich die von unseren Professoren mit solcher Sicherheit vorausgesagte Abnahme der Bevölkerung und Zerrüttung der Moral eingetreten?

Hat andererseits in Deutschland und anderswo das starre Festhalten an den Paragraphen 218 und 219 eine Verminderung der Aborte und eine Zunahme der Bevölkerung ergeben?

Um beide Fragen gleichzeitig zu beantworten, sei die Statistik mitgeteilt, die in der „Berliner Medizinischen Gesellschaft“ während der Diskussion zu einem Vortrage von Dr. *Th e i l h a b e r* vorgebracht wurde: In Berlin ist ein sehr starker Geburtenrückgang zu verzeichnen, und die Sterbeziffer ist in deutlicher Zunahme begriffen: 27 Geburten auf tausend Einwohner in Vorkriegszeiten stehen jetzt nur noch etwa 10 Geburten gegenüber. Die Sterbeziffer aber beläuft sich auf 12 pro Tausend, so daß ein Fünftel mehr Kinder sterben als geboren werden. Auch ohne Epidemien wird der Bevölkerungsrückgang Berlins fortschreiten, da die Zahl der Eheschließungen bedeutend abgenommen hat. Im Jahre 1920 waren es 53 000 Paare, die den Bund fürs Leben schlossen, im Jahre 1924 aber nur etwas mehr als 30 000; das heißt, die Eheschließungen sind während vier Jahren um fast die Hälfte zurückgegangen. Nur durch Zuzug von außen, wohl meist vom Auslande her, hält sich die Berliner Bevölkerungsziffer auf der früheren Höhe. Gegenüber diesem Minus von 2 auf das Tausend hat die Bevölkerung von Leningrad und Moskau nach den Angaben von Oberregierungsrat Dr. *E. R o e s l e* vom Deutschen Reichsgesundheitsamt in den ersten Monaten des Jahres 1924 eine Zunahme von etwa 20 pro Tausend erfahren und bewegt sich im Gegen-

satz zu den Berliner Verhältnissen in einer schnell aufsteigenden Kurve. Also trotz der Möglichkeit der künstlichen Geburtenbeschränkung und trotz unbestrittener Schwierigkeiten der Wohnungsbeschaffung, ist gerade in den beiden zentralisierten Hauptstädten der Sowjetunion der freie Wille der russischen Bevölkerung wieder auf das Kinderbekommen und auf die Kindererziehung gerichtet.

Noesle, eine Weltautorität auf dem Gebiete der Gesundheitsstatistik, bringt in einem Aufsatz: „Die Sowjetmedizin und ihre soziale Bedeutung“ (Zeitschrift „Das Neue Russland“, Jahrgang 1925, Heft 1/2) die von ihm selbst kontrollierten Zahlen über die derzeitigen Sterblichkeitsziffern in Leningrad und Moskau: „Während 1913 von 1000 Einwohnern 21,8 und im Jahre 1922 (Hungerjahr) sogar 28,8 starben, waren es im Jahre 1923 nur noch 16; also war ein Herabsinken der Sterbeziffern weit unter die Zahlen der Vorkriegszeit eingetreten. In Moskau gab es nach den Zahlen von 1923 nur noch 14,6 Todesfälle auf 1000 Bewohner.

Aber nicht nur aus den Zentralen mit ihren gut arbeitenden Gesundheitsbehörden, sondern auch aus den Kleinstädten und den Städtchen der Provinz ist ein ähnliches Phänomen zu vermelden. In 32 Städten der Ukraine mit über 20 000 Einwohnern sank die Sterbeziffer im Jahre 1923 gar auf 14,8 pro Tausend. Der einst so gefürchtete winterliche Aufstieg der Sterblichkeit ist im Jahre 1924 zum erstenmal völlig ausgeblieben. Dies sind Tatsachen, die dem die reine Wahrheit verkünden, der die Bedeutung solcher Zahlen kennt und die Schwierigkeiten, sie herabzudrücken. Ein so intensiver Rückgang der Sterblichkeit weit unter das Minimum der Zeit vor dem Kriege konnte sich nicht spontan ergeben; hier müssen wirkende Kräfte gewaltet haben.

Man kann also füglich von einem Gelingen des russischen Experimentes in seinen Anfängen sprechen, und dieser günstige Anfang läßt eine günstige Prognose für die Zukunft stellen. Die Gesundheitsfürsorge hat in Russland da am nachdrücklichsten eingesetzt, wo sie am notwendigsten war, nämlich bei den Kindern und den Tuberkulosekranken. Gelingt es, die systematische Gesundheitsfürsorge auch über das platte Land auszudehnen, das Volk in hygienischer Hinsicht aufzuklären und ihm das nötige hygienische Verstandnis abzurufen, so wird ein Kulturwerk vollbracht sein, das nicht nur in der Geschichte des russischen Volkes, sondern auch in der Geschichte

der internationalen hygienischen Wissenschaft und in der Kulturgeschichte einen Ehrenplatz einnehmen wird." (Koesle.)

Auf den besonderen Gesundheitsgebieten der Frauenkrankheiten nach Aborten hat sich ebenfalls nach den Statistiken der russischen Krankenhäuser ein beträchtlicher Umschwung vollzogen. Das Entbindungsheim des Professor A b r i k o s o f f in Moskau berichtet, daß im Jahre 1918 6 Prozent der Krankheiten nach geheimem Abort dortselbst behandelt wurden, während es im Jahre 1920 nur noch 2,3 Prozent waren. Noch stärkeren Rückgang melden die Gesundheitsstatistiken aus den Provinzen, wo z. B. im Gouvernement Twer nur 1,2 Prozent von Abortnachkrankheiten infolge geheimer Abtreibung gezählt wurden. (Denn die im Geheimen vorgenommene Unterbrechung ist zwar beträchtlich eingeschränkt, aber immer noch ganz beseitigt, aus Gründen, die wir schon andeuteten.) Diese Nachkrankheiten sind aber verschwindende Ausnahmen und aus dem bisherigen Mangel an jeglichem prophylaktischem Material zu erklären. Koesle schreibt in dem erwähnten Aufsatz: „Der in der bürgerlichen Welt aus Unkenntnis so übel verschrieene K o m m u n i s m u s mußte der ganzen Welt zeigen, daß seine Lehren keine utopistischen Phrasen sind und daß er es ernst meint mit dem Wohle der arbeitenden Klassen. Kein Gebiet war hierzu geeigneter, als das der Gesundheitsfürsorge.“

Wie bei der Stabilisierung sozialistischer Wirtschaftsreformen — aber erst nach ihr — auch neue Formen der Geschlechtmoral und der gesamten Ethik entstanden, das verkünden und veröffentlichen andere unverdächtige Rußlandreisende, wie Professor D b s t und Dr. G r a b o w s k y von den „Preussischen Monatsheften“. Was es mit der in der bürgerlichen Welt so viel berufenen „Sozialisierung der Frauen“ in Wirklichkeit auf sich hat, zeigen Fälle, die Grabowsky als Beobachter bei russischen führenden Volkswissenschaften festhalten konnte: Eine Kommunistin lebte in ehelichem Verhältnis zu zwei verschiedenen Männern. (Eine Sache, die in der bürgerlichen Welt tagtäglich, auch bei den vornehmsten und höchsten Herrschaften vorkommen soll.) Gegen die Kommunistin war vom Parteigruppenvorstand Antrag auf Parteiausluß gestellt worden, weil die Genossen das Verhalten der Frau als Prostitution auffaßten. Die Frage beschäftigte schließlich die höheren Parteinstanzen, die zu dem Ergebnis kamen, daß es sich hier zwar nicht um Prostitution handle, da die Heimlichkeit und die Verkaufsabsicht gefehlt hätten; jedoch wurde der Betroffenen

dringend geraten, eines der Verhältnisse aufzugeben, um bei eventuellen Alimentierungsfragen nicht eine unklare Lage zu schaffen, was für Angehörige der Staatspartei nicht angängig wäre.

Ein weiterer Fall betraf einen höheren Funktionär, dem man vorwarf, daß er allzu schnell seine „Lebensgefährtinnen“ wechselte. Er habe in zwei Jahren sich dreimal scheiden lassen und wieder geheiratet, was ja nach den erleichterten Ehe- und Scheidungsformalitäten möglich ist. Auch dieser Funktionär erhielt eine scharfe Verwarnung, weil die Gefahr der Vernachlässigung seiner Amtspflichten vorläge, wenn er auf das erotische Gebiet einen allzu großen Nachdruck lege.

Noch symptomatischer für die Schiedsprüche auf diesem Gebiete ist eine Verhandlung, bei der sich eine Frau über mangelhafte Einhaltung der „ehelichen Verpflichtungen“ von seiten des Mannes beschwerte. Man erinnere sich, daß in allen Ländern dieses Kapitel schon immer für die Frage der Ehescheidung eine peinliche, aber wichtige Rolle gespielt hat. In Rußland wurde dieser Frage auf den Grund gegangen, und die Frau machte die Aussage, daß der Mann sich dem ehelichen Verkehr entzöge, weil er Angst vor Schwängerung hätte. Er befürchtete, daß während der Schwangerschaft oder der klinischen Behandlung wegen Abortes die Frau ihre häuslichen Arbeiten nicht verrichten könne. Das Gericht kam zu der Entscheidung, daß der Ehemann zu bestrafen sei, und zwar wegen — Ausbeutung der Arbeitskraft in persönlichem Interesse! Höher als die persönliche und die Hausarbeit werte der Arbeiter- und Bauern-Staat die soziale Leistung der Fortpflanzung, für die er alle Förderung bereitstelle.

Auf Grund solcher vollkommenen Neubelebung der Volksmoral und der gänzlich veränderten wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen zueinander und zum Staat kann heute der Bund der Räte-republiken die Bevölkerungspolitik und die Abtreibungsfrage ganz anders anfassen, als dies zum Beispiel in Deutschland der Fall ist. Jetzt betreibt man in Rußland eine positive Bevölkerungspropaganda mit allen durch die Aufklärung gegebenen Mitteln. Die Aufklärungsliteratur, die bei der Bekämpfung der Volkskrankheiten eine so große Rolle spielt, ist auch auf diesem Gebiete, wie auf dem benachbarten des „Schutzes für Mutter und Kind“ besonders umfangreich. Sanitäts-Instrukteure und -Instrukteurinnen halten populärwissenschaftliche Vorträge in den Volkshäusern und Gewerkschaftsversammlungen; Ärzte und Samariter sprechen hierüber in den Krankenkassensitzungen

und werden mit Anschauungsmaterial, Tabellen usw. in besonderen Propagandazügen durch das ganze Land zur Abhaltung von Versammlungen geschickt. In einem Film, dessen ausführliche Beschreibung auch schon in deutschen Zeitungen zu finden war, wird ohne Prüderie die embryonale Entwicklung des Menschen bis zur Geburt und die immer noch drohende Gefahr mangelhafter Hygiene und unqualifizierter Unterbrechungen dargestellt. Besondere Theaterstücke, die Verhandlungen vor den Gerichtsstellen wiedergeben, erfreuen sich großer Beliebtheit. Ein solches Theaterstück handelt von einer Bäuerin und einer „weisen Frau“, die gemeinsam gesekwidrige Abtreibung vorgenommen hatten. Dabei wird als Sachverständiger ein Arzt vor Gericht vernommen, der in längeren Ausführungen die Gesundheitsgefährlichkeit solcher Eingriffe und die Fürsorge der Sowjets für die Schwangeren auseinandersetzt. Bei den ersten Aufführungen dieses Stückes scheute sich der Volkskommissar für Gesundheitswesen, Professor *S e m a s h e o*, nicht, persönlich die Rolle des ärztlichen Gutachters zu spielen, ebenso wie der entscheidende Richter von einem hohen Funktionär des Justizwesens dargestellt wurde.

Auch hier in Deutschland gibt es einige Theaterstücke, die in noch primitiver Weise, aber aus dem Volksempfinden heraus, die Abtreibungsnot zeigen. Allerdings sind solche Aufführungen zwar bei den Volksmassen, nicht aber bei der hohen Obrigkeit beliebt.

Nach oben Gesagtem dürfte es Pflicht jedes Sozialhygienikers und Politikers sein, sich mit den Ergebnissen und den Voraussetzungen des russischen Vorgehens in der Abtreibungsfrage auseinanderzusetzen.

„Die öffentliche Meinung muß von allen, denen Reden Pflicht ist, täglich und stündlich aufgerüttelt werden“, wie es schon vor dem Krieg Dr. Theilhaber verlangte. Erst dann wird der Staat seiner Bevölkerung in Wahrheit ein *V a t e r l a n d* werden, wenn er nach dem Ausspruch Nietzsches „zum *K i n d e r l a n d*“ geworden ist. „Nur dem Volke, das unter einer gesunden, sozialen Verfassung den Aufwuchs einer kräftigen Nachkommenschaft ermöglicht, gehört die Ewigkeit.“

VI.

Die Lösung des Problems.

Sehen wir nunmehr zu, wie heute von verschiedenen Seiten versucht wird, das Problem der Abtreibungsnot zu lösen. Von denen, die trotz der zwingenden Nöte „justement“ eine Verschärfung der Paragraphen verlangen, — und zwar im Interesse der „Wehrhaftmachung“, — sei nicht mehr die Rede; aber über die wirklich ernstgemeinten Reformvorschläge muß einiges gesagt werden, wenngleich viele Reformer auf Grund eigener Erfahrungen und durch Analogieschlüsse aus dem gelungenen russischen Versuch zu der Überzeugung gelangt sind, daß jedes Herumkurieren an den Symptomen keine ernste Hilfe bedeutet. Schon oft wurde in Parlamenten, wenn allzu krasse Fälle auch an das wohlbehütete Gewissen bisher gleichgültiger Kreise pochten, von den Regierungsvertretern eine Milderung der Paragraphen in Aussicht gestellt. Sogar der Hamburger Senat hat sich einmal dazu aufgerafft, von der Reichsregierung Milderungen im Gesetz zu verlangen. Die Sozialdemokratie hat einmal in ihrer Reichstagsfraktion zugelassen, daß ein Antrag einzeln aufgezählter Mitglieder zu diesem Punkte eingereicht wurde, „da sich in der Fraktion selbst begreiflicherweise (?) starke Bedenken gegen diesen Antrag geltend machten“. Justizminister N a d b r u c h, der, bevor er Minister war, mit Reformversprechungen zum § 218, zur Ehegesetzgebung und zur Amnestie nicht kargte, hat n a c h h e r nicht einmal Gelegenheit gefunden, eine Reichsamnestie für die Opfer der Paragraphen 218 und 219 durchzuführen. Es blieb also bei den papierenen Anträgen.

Ein Fraktionsgenosse Nadbruch, der Sozialhygieniker Professor Grotjahn will die Bestrafungen der Abtreibenden nicht aufheben, sondern sie nur „entbarbarisieren und humanisieren“. Er geht von der gewiß richtigen Voraussetzung aus, daß man die Prophylaxe bekanntmachen müsse, und glaubt, daß „unser sozialer Staat“ so einsichtig sein würde, jedem Ehepaar das Aufziehen von mindestens drei Kindern zu ermöglichen. Alle die schönen Reden vom Willen zum Kinde und von den Mutterfreuden bleiben, an der heutigen rauhen Wirklichkeit gemessen, leere Phrasen. Interessant ist auch als Grund zu Grotjahns Festhalten an der Strafbarkeit, daß nach ihm bei völliger Aufhebung der Strafbarkeit der Abtreibung die Verlobten nie zur richtigen Eheschließung schreiten, sondern in der Art der „Verhältnisse“ leben und eben dauernd abtreiben würden. Der Philosoph aus Wolkenkuckucksheim vergißt ganz, daß heute Eheschließungen durch die Wohnungsnot, die er als Sozialhygieniker kennen mußte, fast unmöglich gemacht werden.

Viele Reformen halten, wie bereits gesagt, an der „Dreimonatsgrenze“ für die Straflosigkeit fest. Man könnte sich schließlich über die Bestimmungen einigen, wenn glaubhaft nachgewiesen würde, daß alle Möglichkeiten zur Einhaltung dieses Termins vorhanden sind. Die Schwangere könnte dann mit einer leichten Bestrafung — etwa Geldbuße — im Falle der Unterbrechung einer weiter vorgeschrittenen Schwangerschaft belegt werden, gewissermaßen als hygienisches Monitum, weil sie in nachlässiger Weise ihren Körper durch allzu langes Warten in größere Gesundheitsgefahr gebracht hat.

Für westeuropäische Länder würde die Dreimonatsgrenze diskutierbar sein, wenn man alle Mittel der Volksaufklärung in den Dienst der möglichst frühzeitigen und gefahrlosen Unterbrechung stellen könnte. Gegen den heutigen Zustand würde auch die Annahme des sozialdemokratischen Antrages vom 31. Juli 1920 einen Fortschritt bedeuten:

„Die in den Paragraphen 218 und 219 des Str.-G.-B. bezeichneten Handlungen — also Abtreibungshandlungen der Schwangeren selbst oder solche mit ihrem Einverständnis sind nicht strafbar, wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten drei Monate der Schwangerschaft vorgenommen werden.“

Gegen die Formulierung „von der Schwangeren“ muß man sich aber als Arzt ganz entschieden wenden, da auf diese Weise eine erheb-

liche Bedrohung der Gesundheit geschaffen würde, denn nur approbierte, oder besser noch, nur besonders ausgebildete Ärzte sollten zu dem Eingriff ermächtigt werden. Der sozialdemokratische Antrag würde an der heutigen Lage der Dinge auf diesem Gebiete nichts wesentlich ändern, da die Wohlhabenderen zum approbierten Arzt gehen, die Unbemittelten aber sich selbst behandeln und oft genug umbringen würden. Gegenüber dem Selbsteingriff wäre sogar der besser qualifizierte und ungefährlichere Eingriff von geübten Laien, obwohl unbedingt vorzuziehen, doch wieder strafbar. Der Antrag der Sozialdemokraten kann also in diesem Wortlaut keineswegs befriedigen. Abgesehen von den mangelnden sozialen Gegenleistungen des Staates für jede Schwangerschaft fehlen diesem Entwurf die wichtigsten Zusätze, die jeder abortbedürftigen Frau auch die Möglichkeit der gesundheitsgemäßen Unterbrechung bieten. Daher geht der Bund für Mutterschutz (Frau Dr. Helene Stöcker) einen Schritt weiter, indem er **kostenlose** ärztliche Unterbrechung fordert, um damit die Ungleichheiten der technischen Durchführung zu überbrücken. Die Unentgeltlichkeit der ärztlichen Leistung für dieses eine Gebiet bleibt aber bei einem sonst nicht sozialisierten Heilwesen eine Unmöglichkeit. Eher ausführbar wäre der Vorschlag, den ärztlichen Abort zu einer Krankenkassenleistung zu machen. Die Krankenkassen zur Bezahlung des ärztlichen Eingriffs heranzuziehen, entspräche einer gerechten Forderung. Die nicht versicherten gutsituierten Kreise könnten ja von dem Arzt zur Mehrzahlung angehalten werden. Für die unversicherten, gänzlich Unbemittelten müßte eine den Kassen gleichzustellende Organisation materiell eintreten. Manche Ärzte befürchten, so scheint es, für den Fall der Aufhebung der jetzigen Paragraphen ein Abströmen der Abortsuchenden zu den Kurpfuschern. Dies würde aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der Fall sein. Ihrem hygienischen Bildungsgrad entsprechend, würde die deutsche Bevölkerung gewiß lieber den Arzt aufsuchen als den unsauberen Pfuscher. Leute, die auch heute wegen aller anderen Gebrechen zum Kurpfuscher oder zum „Naturheilkundigen“ gehen, müßte man durch Verbreitung der Aufklärung, durch Vorträge, Schriften und Filme zu ihrem eigenen Besten von der Unzweckmäßigkeit ihres Tuns überzeugen. Die oben erwähnten Reformen würden natürlich auch eine bessere Ausbildung der Studenten und der jungen Ärzte in der Technik des Aborts bedingen. Wie jetzt für die Prüfungszulassung eine gewisse Zahl

selbst geleiteter Geburten nachgewiesen werden muß, müßte der Nachweis einer Anzahl selbständig durchgeführter Ausräumungen verlangt werden. —

Neben der Forderung nach Aufhebung der Paragraphen oder nach deren anderweitiger Formulierung wird naturgemäß von den Gegnern der jetzigen Zustände dauernd der Ruf nach mildester Gesetzesauslegung durch die Strafrichter und mindestens nach Strafaufschub, wenn nicht völliger Amnestie, laut. Solche Amnestien sind bis jetzt generell noch nicht erfolgt.

Von dem früheren sächsischen Justizminister und Ministerpräsidenten *Zeigner* wird berichtet, daß er neben vielen andern Bestraften in weitherziger Weise auch den Frauen Begnadigung gewährte, die mit diesen Paragraphen in Konflikt gekommen waren. Diese Praxis hat ein besonderes Nachspiel in den jüngsten Tagen gezeitigt. Es wird jetzt nämlich von Sachsen eine Denkschrift verbreitet, die das starke Anschwellen der Abtreibungsziffer nicht etwa auf die wachsende Not der Bevölkerung, sondern — auf die Zeignersche Begnadigungsmethode zurückführt. Es ist also an dem seit Jahrzehnten feststellbaren Wachsen der Abortusziffer in ganz Deutschland und in der übrigen Welt einzig und allein die kurze Amtsdauer des Ministers *Zeigner* schuld! Für derartigen Unsinn fehlen kennzeichnende Worte. —

Wie schon früher angedeutet, versuchen es manche Staaten mit mehr oder minder anreizenden Mitteln, das ganze Bevölkerungsproblem, das ja mit eben diesen Paragraphen im engsten Zusammenhang steht, in *positivem Sinne* zu lösen. Das heißt, sie wollen mit oder ohne Verbesserung der sozialen Lage ihre Untertanen zu größtem Kinderreichtum anspornen, wenn die Strafandrohungen aus den Gesetzesparagraphen allein nicht mehr genügen. In Frankreich zum Beispiel wird ein großer Kult mit den „*nombreuses familles*“ getrieben, und an die Eltern werden, je nach Zahl der Kinder, bronzene, silberne oder goldene Medaillen verliehen. Ständig kann man in den kleinbürgerlichen Zeitungen die Abbildungen der so Dekorierten im Kreise ihrer Nachkommenschaft finden. Aber nicht nur für das Knopfloch, sondern auch für den Geldbeutel der „wackeren Patrioten“ sorgt der Staat; denn die Eltern einer zahlreichen Kinder-schar erhalten bei allen Bahnfahrten Fahrkarten zu — Kinderfahrpreisen!!

Freilich kümmert sich der Staat nicht darum, ob der zahlreiche Nachwuchs solcher Familien auch die nötige Pflege und Nahrung vorfindet, ob nicht vielleicht aus diesen Familien Krüppel oder Geistesfranke hervorgehen.

Der „Bund der Kinderreichen“ versucht soziale Äquivalente (verbilligte Mieten usw.) durch Petitionen beim Reichstag zu erlangen. Diesen Wünschen wurde bisher, angeblich aus Mangel an Mitteln, nicht nachgekommen.

Der Versuch, auf dem Wege über eine verbesserte Sozialpolitik eine positive Regelung der Bevölkerungsfrage herbeizuführen, hat in der heutigen Wirtschaftsform nach allen Erfahrungen, die man mit den „Fortritten“ in ihr gemacht hat, wenig Ausichten auf Erfolg.

Die Ausführungen und Vorschläge in dieser Abhandlung sollen durchaus nicht einem hemmungslosen Individualismus das Wort reden. Der Leser wird daher die sonst üblichen Begründungen von dem „Recht auf den eigenen Körper“ vermist haben. Der Verfasser hält auch das von sozialdemokratischer Seite früher propagierte Mittel des Gebärstreiks nicht für wirksam. Über den Willen des Einzelnen hinaus sollen zwar die Lebensnotwendigkeiten der Gesellschaft maßgebend sein, aber erst dann, wenn wirklich die Gesellschaft Staatsreformen gefunden hat, die die Interessen aller zum Gesamtinteresse vereinigen. Wenn wirtschaftlicher Egoismus mit allen Mitteln unterdrückt wird und in den Reihen der Werteschaffenden der Staat als Ausdruck des eigenen Willens empfunden und verteidigt wird, wenn alle die schreienden Ungerechtigkeiten, die aus der Ungleichheit in der Gesundheitsfürsorge resultieren, aufhören werden, wenn insbesondere die Schwangerschaft nicht mehr als materielle und körperliche Bedrohung aufgefaßt, sondern als soziale Funktion anerkannt wird, dann ist es an der Zeit, daß sich der Einzelne u n b e d i n g t dem Willen der Gesamtheit fügt.

Gegenüber den Mißerfolgen, die alle Reformversuche in Mittel- und Westeuropa erleiden mußten, steht uns einzig das Beispiel Russlands beweiskräftig zur Verfügung, das allein die Bestrafung der Schwangerschaftsunterbrechung aufgehoben hat und an deren Stelle moderne Bestimmungen über Hilfeleistungen einführte. Kein Sozialökonom, kein Arzt oder Politiker wird, wenn er über Bevölkerungsprobleme schreibt oder spricht, nunmehr an dem vollauf gelungenen Experiment im Osten vorüber gehen können. Wenn man schon der

großen Masse von Ärzten und Laien die völlige Unkenntnis über die Ergebnisse der russischen Sozialpolitik zugute halten darf, muß man doch mindestens von jedem Spezialisten, der sich die Bekämpfung der §§ 218 und 219 zur Aufgabe gemacht hat, verlangen, daß er sich objektiv über Russlands neue Wege unterrichtet.

„Die meisten Schriftsteller, die sich mit dem Problem an seinen Wurzeln befaßt haben, erkennen wohl, daß es eine Gesellschaftsfrage von tiefster Bedeutung ist. Wenn die Gesellschaft Frauen und Mädchen zwingt auszutragen, so soll sie die Nachkommenschaft auch auf ihre Rechnung übernehmen. Die einfachste Logik ergibt unabweisbar diese Pflicht der Gesellschaft. Will sie zur Erreichung des planmäßigen Kulturlebens Nachwuchs, von dem sie Förderung erwartet, so ist es nicht mehr als billig, daß sie auch die Kosten dafür auf sich nehme, wo die Last für die Eltern eine zu große wäre.“ (von Liszt.)

Durchgreifende soziale Revolutionen haben diese Pflicht der Gesellschaft immer statuiert. Auch die französische Revolution hat die Sorge für den Nachwuchs — zunächst für die unehelichen Kinder — „les enfants naturels de la patrie“ — als eine heilige Schuld der Nation erklärt.

„Werfen wir einen Blick in die soziale Lage eines elterlicher Fürsorge entbehrenden Kindes, so sehen wir das angebliche Interesse des Staates bedenklich herabgesunken, namentlich wenn die Realisierung dieses angeblichen Interesses verlangt wird.“ (Schneidert.)

„Heute hat die Gesellschaft sich weit von dieser Einsicht entfernt. Freilich pflegt sie ganz außerordentlich vornehm zu sein, wo sie es auf Kosten eines anderen sein kann. Sie teilt diese Eigenschaft mit vielen Privaten, vor denen sie aber das Schwert des Strafgesetzes voraus hat.“ (von Liszt.)

Sehen wir schließlich, wie ein Arzt und Sozialhygieniker, Dr. Max Hirsch, Forderungen stellt, deren Verwirklichung vorläufig bei uns unmöglich erscheint. Er schreibt folgendes:

„Kommt somit für den Volkshygieniker das Strafgesetz als Mittel im Kampfe gegen die Fruchtabtreibung nicht in Betracht, so hat er auf der anderen Seite die Pflicht, aus den soziologischen Erkenntnissen die Mittel abzuleiten, welche geeignet sind, den Frucht-abtreibungen das Wasser abzugraben.

Da ist in erster Linie die Aufbesserung der wirtschaftlichen Lage in einem solchen Maße zu fordern, daß die aus wirtschaftlicher Not

begangenen Abtreibungen unnötig werden. Geldunterstützungen, Erziehungsbeihilfen, Kinderprämien und ähnliches freilich sind Almosen, lächerliche Dinge, welche nicht geeignet sind, auch nur ein Kind mehr dem Leibe der Frau zu entlocken. Die wirtschaftlichen Maßnahmen versprechen nur dann Erfolg, wenn sie geeignet sind, Gedankenrichtung und Gefühlslage der Massen zu beeinflussen. Da wären zu nennen: Neuordnung des Erb- und Familienrechts nach bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten, Neuordnung des Wohnungswesens, Bodenreform, Auflockerung der Städte durch gesundheitsgemäße Bauweise, Beseidelung des Landes, so daß die Erwerbsarbeit verheirateter Frauen unnötig wird, Aufzucht der Geborenen auf Staatskosten, Befreiung der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes aus der Paria-Stellung in der Gesellschaft. Es ist Pflicht des Staates, dem von ihm geforderten Nachwuchs und seinen Erzeugern die Existenzmöglichkeit zu schaffen. Aus der restlosen Erfüllung dieser Pflicht erst erwüchse ihm das Recht, die Fruchtabtreibung zu bestrafen.“

Die zusammengefaßte Meinung des Verfassers ist niedergelegt in der Entschliessung einer großen Arzteorganisation, die nach langen und interessanten Debatten gefaßt wurde. Der wichtigste Teil dieser Resolution sei als Abschluß unserer Ausführungen hier wiedergegeben in der Hoffnung, daß bald die hier vorgebrachten Ideen Allgemeingut aller ernsthaften und volksfreundlichen Sozialpolitiker und Ärzte werden mögen.

„Die §§ 218 und 219 des deutschen Strafgesetzbuches erscheinen als untaugliches, ungerechtes und zugleich schädliches Mittel im Kampfe gegen die Fruchtabtreibung: untauglich, weil in den fünfzig Jahren ihres Bestehens die Zahl der Abtreibungen in Deutschland relativ und absolut auf fast das Zehnfache gestiegen ist; ungerecht, weil sie ein soziales Ausnahmefesetz gegenüber den unbemittelten Massen darstellen; schädlich, weil ihre Wirkung nur darin besteht, daß die Schwangeren zu Kurpfuschern und zu unzweckmäßiger Selbsthilfe getrieben und so jährlich in Deutschland zirka 8000 Frauen dem Tode und weitere 25 000 dem dauernden Siechtum überliefert werden.

Vielmehr ist die außerordentliche Vermehrung der Abtreibungen in den letzten Jahrzehnten in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle durch ausschließlich soziale Gründe bedingt. In der theoretischen Forderung des Deutschen Arztesalles von Hilfsmaßnahmen für

kinderreiche Familien, Schwangere, Wöchnerinnen, uneheliche Mütter (so sehr der Verein Sozialistischer Ärzte sich dafür einsetzt) kann keine Garantie für deren ernstliche Durchführung erblickt werden.

Die Gefährlichkeit des künstlichen Abortes für Gesundheit und Leben der Schwangeren ist nur in seiner Handhabung durch Kurpfuscher und unzweckmäßige Selbsthilfe bedingt. Die Überleitung des Eingriffes in die Hände des Arztes vermag diese Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren, vielleicht völlig zu beseitigen.

In begründetem Gegensatz zu den Beschlüssen des Leipziger Arzvetages fordert der B. S. A. die Aufhebung der §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches, d. h. die Straflosigkeit der Schwangeren bei einer auf ihren Wunsch und mit ihrer Einwilligung durch einen approbierten Arzt ausgeführten Schwangerschaftsunterbrechung; er verwirft dagegen den gesundheitschädlichen Eingriff durch Nichtapprobierte und unzweckmäßige Selbsthilfe.

Der B. S. A. fordert die Ärzte auf, die Lage an Hand des statistischen Materials zu prüfen, das beweist, daß trotz Aufhebung des Strafparagrafen bei gleichzeitiger Überleitung des Eingriffes an approbierte Ärzte die Sterblichkeit und Infektionszahl rasch sinkt und zugleich die Geburtenziffer steigt.

Die Allgemeinheit wird aufgefordert, mit uns für die Durchführung ernsthafter und einschneidender Gegenwartsforderungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik (Ernährung, Wohnung, Fürsorge) zu kämpfen, um hierdurch eine wirkliche Förderung der Volksgesundheit und eine positive Geburtenpolitik zu ermöglichen."